

Memorandum zum polizeilichen Zahltagsdiebstahl vom 26. März 1963 sowie zu den hierüber geführten Strafuntersuchungen

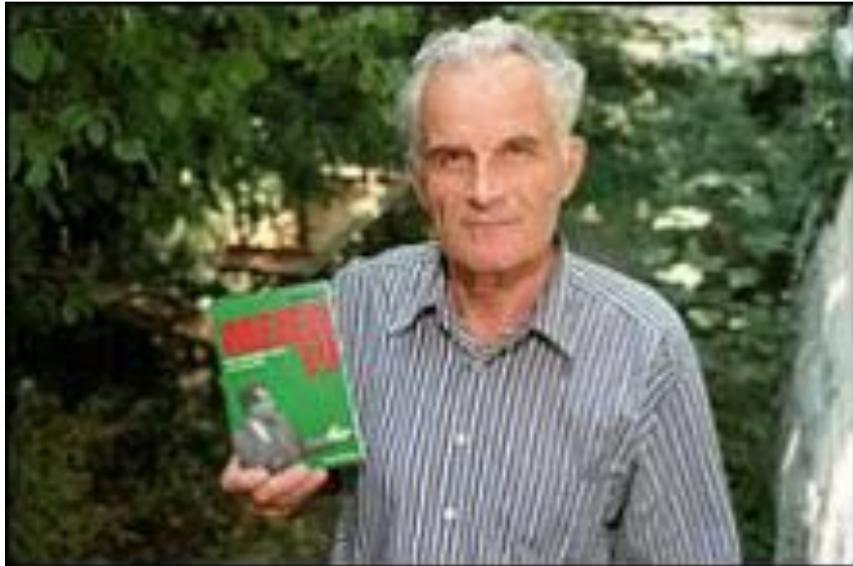
- 1 Während der Nacht vom 26./27. März 1963 wurden **77 Zahltagsäckchen** mit Fr. 88'350.60 Besoldungsgelder aus einem im Büro für Personelles (Nr. 109) des Polizeiinspektorates der Stadt Zürich, 8001 Zürich, Amtshaus I, 1. Stock, stehenden Tresor von bisher nicht zur Rechenschaft gezogener Täterschaft gestohlen. Das Delikt fiel in die Zeit zwischen dem 26. März, 17.45 Uhr, und dem 27. März, 6.55 Uhr.
- 2 Die Bezirksanwaltschaft Zürich eröffnete darauf eine Strafuntersuchung Nr. 3 731/63. Mit deren Führung wurde Herr Bezirksanwalt Dr. Adolf Hartmann, heute Obergericht, betraut; bald darauf beteiligte sich auch Herr Staatsanwalt Dr. Hans Walder, heute Bundesanwalt, an den Ermittlungen. Gestützt auf §§ 22-23 StPO nahm die Stadtpolizei Zürich, unter deren Angehörigen man in erster Linie die Täterschaft zu suchen hatte, die Fahndung sofort an. Sie wurde trotz der naheliegenden Überlegung, dass der verdächtige Personenkreis niemals gegen sich selbst ermitteln dürfe, wenn für Objektivität Gewähr geboten werden solle, in der Folge nicht durch die Kantonspolizei Zürich abgelöst. Als polizeilicher Fahndungsleiter fungierte Herr Adjunkt Dr. Walter Hubatka, Chef der Kriminalpolizei.
- 3 Nach einer durch zahlreiche Besonderheiten gekennzeichneten Untersuchung ordnete Herr Dr. Walder auf Antrag Herrn Dr. Hartmanns mit Verfügung vom 1. Juli 1966 die einstweilige Einstellung der Ermittlungen an.
- 4 Am 30. März 1967 gelangte Herr Kurt Meier, damals suspendierter Detektivwachtmeister der Stadtpolizei Zürich, über seinen juristischen Beistand, Herrn Rechtsanwalt Dr. Fritz Heeb, an die Staatsanwaltschaft und machte dieselbe auf einige der besagten Absonderlichkeiten aufmerksam, wodurch der polizeiliche Untersuchungsleiter, Herr Dr. Hubatka, belastet wurde. Er bat um eine Audienz, bei deren Anlass zusätzliche Angaben gemacht werden könnten.
- 5 Herr Staatsanwalt Dr. Gerold Lüthy trat darauf mit dem inzwischen aus seinem Amt ausgeschiedenen und als Professor an der Universität Bern tätigen Herrn Dr. Walder in Verbindung, um zu erfahren, was nach Ansicht des ehemaligen obersten Untersuchungsleiters in Sachen Zahltagsdiebstahl von Herrn Meiers Vorbringen zu halten sei. Der heutige Bundesanwalt gab absolut tatsachenwidrig vor, an den gemachten Anschuldigungen sei kein Wort wahr. Unter Anrufung dieses falschen Bescheides lehnte es Herr Dr. Lüthy mit Brief vom 11. April 1967 an Herrn Dr. Heeb ab, Herrn Meier zwecks Kenntnisnahme umfassender Eröffnungen betreffend Herrn Dr. Hubatka zu empfangen bzw. gegen den Verzeigten zu ermitteln.
- 6 Am 19. Dezember 1967 unternahm Herr Meier dann trotz der zuvor erfolgten ungerechtfertigten Abweisung sowie der damit dokumentierten mangelhaften Bereitschaft der Staatsanwaltschaft, einem die Ordnungskräfte schwer kompromittierenden Verbrechen ohne Ansehen der Person auf den Grund zu gehen, einen neuen Vorstoss. Behufs dessen verfasste er einen eingehenderen Indizienbericht (act. 294). Das betreffende Memorandum ging am 4. Januar 1968 bei der Staatsanwaltschaft ein; am 9. Januar 1968 wurde es zur weiteren Veranlassung an die Bezirksanwaltschaft Zürich überwiesen.
- 7 Die Bezirksanwaltschaft Zürich eröffnete darauf eine Strafuntersuchung Nr. 525/68 gegen den Chef der städtischen Kriminalpolizei. Mit deren Führung wurde Herr Bezirksanwalt Dr. Rudolf Gerber, heute Staatsanwalt, betraut. Es erfolgten verschiedene Einvernahmen, darunter am 18. Januar 1968 jene Herrn Meiers (act. 305) und am 19. Januar 1968 jene Herrn Dr. Hubatkas (act. 327),
- 8 Mit Schlussbericht vom 5. Februar 1968 beantragte Herr Dr. Gerber die definitive Einstellung der gestützt auf das Memorandum vom 19. Dezember 1967 eingeleiteten Strafuntersuchung gegen Herrn Dr. Hubatka. Er behauptete dabei, «dass auf Grund der Prüfung der bisher ergangenen Akten und der neuen Erhebungen keine Elemente vorliegen, die – um es vorsichtig auszudrücken – den von Meier des Diebstahls verdächtigten Dr. Hubatka



Urania, Festung der Zürcher StaPo

mehr belasten würden, als einen der andern Korpsangehörigen» (act. 338, Seite 14, Ziff. 6).

- 9 Mit Verfügung Nr. 55/68 vom 14. März 1968. folgte Herr Staatsanwalt Dr. Oskar Birch dem erwähnten Antrag seines nachmaligen Kollegen und ordnete die definitive Einstellung der Strafuntersuchung gegen Herrn Dr. Hubatka an (act. 340). Der Text des Schlussberichtes von Herrn Dr. Gerber wurde seinerseits wörtlich übernommen. Obwohl die vermeintliche Leichtfertigkeit, wenn nicht gar Verwerflichkeit Herrn Meiers bei der Anzeigeerstellung der Sache nach aufs Schärfste gerügt wurde, nahm Herr Dr. Birch von der gemäss § 42, Satz 3 StPO zwingend vorgeschriebenen Kostenaufgabe Abstand.
- 10 Die unter Ziff. 6 erwähnte Eingabe Herrn Meiers vom 19. Dezember 1967 (act. 294) enthielt im Wesentlichen die folgenden Herrn Dr. Hubatka belastenden Elemente:
 - a Am Tatabend weilten Herr Alfred Wendel, damals Polizeimann, sowie Fräulein Verena Müller zwecks Besprechung einer Verkehrsübertretung nach der ordentlichen Dienstzeit in der Halle vor den Kanzleiräumen des Polizeiinspektorates, wobei ihnen auffiel, dass zwischen 19.15 und 19.55 Uhr ein Mann dreimal in Richtung Büro Nr. 109 schritt, welchen Herr Wendel mit restloser Sicherheit als Herrn Dr. Hubatka identifizierte.
 - b Obwohl Herr Wendel Beobachtungen über das Geschehen in unmittelbarer Tatortnähe während der möglichen Tatzeit gemacht hatte, wurde er zwar polizeilich, nie aber untersuchungsrichterlich einvernommen, was «bei einer ordentlichen Weiterleitung (der) Akten erfahrungsgemäss erfolgt wäre».
 - c Anlässlich der Rekonstruktion des Diebstahls legte sich Herr Dr. Hubatka, welcher als Untersuchungsleiter und Offizier normalerweise bloss Befehle an Mitarbeiter geben musste, entgegen jeglicher Usanz höchst persönlich ins Zeug, schlüpfte in einen Mantel der Uniformpolizei und wies nach, dass ein Polizist, so gekleidet, sämtliche entwendeten Zahltaschchen in einem Gang habe weg- I tragen können; ohne Mantel hätte der Täter dazu mindestens zwei, eher aber I drei Gänge benötigt.
 - d Herr Dr. Hubatka unterhielt verschiedene Damenbekanntschaften. Namentlich mit zwei Polizeiassistentinnen verbanden ihn Liebesverhältnisse, welche zu einer später zurückgezogenen Scheidungsklage seiner Frau führten. Im einen Falle ermöglichte der Chef der Kriminalpolizei die fälschlicherweise mit Sprachstudien im Ausland begründete Beurlaubung seiner Geliebten, worauf beide von einer weiteren Polizeiassistentin spazierend in Chur betroffen wurden. Zusammen mit Det. Wm. Gustav Simmen schätzte Herr Meier die Kosten dieses Seitensprunges des später von ihm Verzeigten auf den Betrag eines Monatslohns, was in seinem Indizienbericht betont wurde. Ferner fand im betreffenden Dokument das Gerücht Erwähnung, Herr Dr. Hubatka nehme im Appenzellischen an «grossen Festen» gruppensexueller Natur teil. Des Weiteren zitierte Herr Meier einen peinlichen Vorfall mit einer Dirne, wodurch der Verzeigte kompromittiert wurde. Und schliesslich machte er auf Begebenheiten aufmerksam, woraus sich eventuell | ein höherer Geldverbrauch ableiten liesse (Beziehungen zu einer Kleinkreditbank).
 - e Herr Dr. Hubatka verfügte zur Zeit, da er als Kriminalkommissar II amtete, über den hernach im Büro Nr. 109 u.a. zur Aufbewahrung von Besoldungsgeldern verwendeten Tresor. Da bei Übernahme des Kassenschrankes durch die Inspektoratskanzlei ein Schlüssel zu demselben verschwunden war und danach entgegen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften kein neues Schloss eingebaut wurde, bestand die Möglichkeit, dass der Polizeioffizier sich den abhanden gekommenen Schlüssel angeeignet und ihn zur Verübung des Diebstahls verwendet habe.
 - f Herr Dr. Hubatka machte bei Det. UJm. Reinhard Dürrenberger eine mehr denn unseriöse Hausdurchsuchung, welche laut Angaben des «Betroffenen» darin bestand, dass der «Fahnder» Wein trank und Zigaretten rauchte,
 - g Es wurde Herrn Meier durch einen ehemaligen Dienstkameraden mitgeteilt, dass ein Sachbearbeiter nach Publikwerden des «Falles Meier 19» gewisse Akten des Zahltagsdiebstahls weisungsgemäss nach Hause unter Verschluss genommen habe, was natürlich vermuten liess, das Kommando des Korps wolle die Manifestation der Wahrheit – weil dieselbe eines seiner



Kurt Meier, genannt Meier 19



Mitglieder betreffe – um jeden Preis verhindern.

- h Herr Dr. Hubatka traf gemäss Aussagen von Det. Wm. Schönbächler, heute Kriminalkommissar II, als technischer Untersuchungsleiter mit Herrn Dr. Hartmann eine Vereinbarung, wonach die in eigener Sache ermittelnde Stadtpolizei nur diejenigen Akten an die Bezirksanwaltschaft weiterleiten solle, welche «gehaltvoll» seien.
 - i Die Kriminalpolizei gab an einer Pressekonferenz bekannt, das Büro Nr. 109, wo der seines kostbaren Inhaltes entleerte Kassenschrank stand, habe Tag und Nacht offenbleiben müssen, weil es der Aufbewahrung von Akten diene, welche jederzeit griffbereit sein mussten. In Tat und Wahrheit lagen in jenem Büro nur Krankheits-, Überzeit- und Urlaubskontrollen sowie sonstige Personalakten, deren Konsultierung selbstredend stets um ein paar Stunden verschoben werden konnte.
 - j Allein Kriminalbeamte, welche Herrn Dr. Hubatka persönlich nahestanden, wurden *i* bezüglich des Zahltagsdiebstahls als Sachbearbeiter eingesetzt.
 - k Auf Drängen des polizeilichen Untersuchungsleiters wurde krampfhaft versucht, eine auswärtige Täterschaft nachzuweisen. So erwirkte Herr Dr. Hubatka die Festnahme eines ehemaligen Polizeifunktionärs, ohne dass gegen diesen irgendwelche konkreten Verdachtsmomente vorgelegen hätten und obwohl der Besuch eines solchen Mannes auf der Hauptwache naturgemäss kaum unbeachtet zu bleiben vermochte, was seine Täterschaft wenn nicht ausschloss, so zumindest äusserst unwahrscheinlich machte.
- 11 Am 18. Januar 1968 gab Herr Meier ergänzend vorab noch Folgendes zu Protokoll (act. 305):
- a Herr Dr. Hubatka hat Det. Schönbächler, welcher als federführender Sachbearbeiter bezüglich des Zahltagsdiebstahls fungierte, zum Erstaunen aller Korpsangehörigen innert ganz kurzer Zeit dreimal befördert.
 - b Laut Angaben von Herrn Wendel, welche insbesondere der ehemalige Zahltagsbeauftragte, Herr Karl Ruoff, hernach bestätigte, soll ein Rekrut am Tatabend beobachtet haben, wie ein Offizier, der eine Mappe trug, nach Büroschluss von seiner Frau mit dem Auto abgeholt worden sei.

Im Übrigen präziserte Herr Meier bei dieser Gelegenheit verschiedene in seinem Indizienbericht (act. 294) gemachte Hinweise.

- 12 In seinem Schlussbericht vom 5. Februar 1968 (act. 338) nahm Herr Dr. Gerber zu diesen Vorbringen wie folgt Stellung:
- a Ziff. 10, lit. a

«Als gewichtigstes Verdachtsmoment führt Meier in seiner Eingabe vom 19. Dezember 1967 die Beobachtungen des damaligen Polizeimann Alfred Wendel an. Dieser hatte im (nicht datierten) Fragebogen (I) des Polizeiinspektorates angegeben, er habe sich am 26. März 1963 «bis 19.55 Uhr» wegen einer «Unterredung mit Fräulein Müller» im Amtshaus I aufgehalten (act. 308). Im Fragebogen (II) für die Ablösung 3/4 der Mannschaft Hauptwache/MVP (ebenfalls ohne Datum) führte Wendel (offensichtlich auf Befragung durch Det. Pini) zu den entsprechenden Fragen aus, er habe sich (am fraglichen Abend) von 18.30 Uhr bis 19.00 Uhr auf der Wache Theoriesaal und von 18.55 bis 20.00 Uhr am Tisch gegenüber dem Büro 108 (der Tresor stand im Büro 109) in der Halle des 1. Stockes befunden, zusammen mit Fräulein Müller. Dabei will er 'dreimal Herrn Adjunkt Dr. Hubatka vorbeimarschieren gesehen' haben (act. 309). In der Folge erteilten die Sachbearbeiter Simmen und Schönbächler am 6. Mai 1963 den Auftrag, Wendel – und evtl. Fräulein Müller – dahingehend einzuvernehmen, ob er nicht doch am kritischen Abend etwas Spezielles beobachtet habe. Der Auftrag trägt das Visum Dr. Hubatkas (act. 310). Die Einvernahme Wendels erfolgte am 9. Mai 1963 durch Wm. Wegmann. Der Befragte gab zu Protokoll:

«Bis um halb 7 Uhr machte ich den Strassendienst, worauf ich mich zurück nach der Wache ‚Theoriesaal‘ begeben hatte. Kurz vor dem Abtreten um 7 Uhr ist Fräulein Müller eingetroffen. Deshalb wurde ich auch vor den Theoriesaal gerufen... Dieses Zureden dauerte bis ca. 8 Uhr ...»

ferner

«Ausser Herrn Adjunkt Dr. Hubatka, welcher während der kritischen Zeit den betreffenden Korridor glaublich zweimal begangen hat, hatte ich keine weiteren Personen im Korridor mehr festgestellt.»

und schliesslich

«... Ebenso habe ich nichts Spezielles festgestellt.» (act. 311).

Die beiden weiteren Fragebogen Wendels (abgelegt bei der Stadtpolizei) stehen nicht im Zusammenhang mit der hier interessierenden Beobachtung.

In seiner Einvernahme als Zeuge vor Bezirksanwaltschaft am 19. Januar 1968 bestätigt Wendel, seinerzeit zwei-, evtl, dreimal Dr. Hubatka in der Halle des 1. Stockes gesehen zu haben. An weitere Einzelheiten kann er sich nur schwach erinnern, namentlich weiss er nicht mehr, woher dieser kam und wohin er ging. Dagegen glaubt er sich zu erinnern, dass Dr. Hubatka Zivilkleidung und weder Hut noch Mantel trug. Ob er irgendetwas bei sich trug, weiss Wendel heute nicht mehr (act. 314).

Die am gleichen Tag polizeilich befragte Fräulein Müller bestätigt die Unterredung mit Wendel, kann sich indessen weder an die Zeiten, noch daran erinnern, in der Halle auf Dr. Hubatka aufmerksam geworden zu sein (act. 316).

Dem von Meier der Tat verdächtigten Dr. Hubatka wurden am 19. Januar 1968 die Aussagen Wendels vorgehalten. Er gibt an, es sei durchaus möglich, dass dieser ihn in der Halle des 1. Stockes gesehen habe, kann sich selbst jedoch weder an eine solche Begegnung noch daran erinnern, zu welchem Zweck er die Halle begangen hat (act. 327, Seiten 4-5).

Aufgrund des Fragebogens von Polizeiinspektor Dr. Bertschi (act. 317), dessen Kanzleichef Wm. Dürrenberger (act. 318) und Dr. Hubatka selbst (act. 321) sowie des Berichtes von Kommissär Dr. Witschi über die Fahndungsaktion vom 26. März 1963 nach dem vermissten Knaben Hugo Zahnd (act. 320) konnte zusammen mit Dr. Hubatka (act. 327, S. 1ff.) festgestellt werden, dass dieser am 26. März 1963 bis ca. 18.45 Uhr im Büro Dr. Bertschis Bewerberinnen für die Stelle einer Polizeiassistentin empfing, anschliessend vermutlich sein eigenes Büro aufsuchte und das Haus um ca. 19.15 bzw. 19.30 Uhr vorliess. Er fuhr – soweit sich dies heute noch feststellen lässt – nach Hause und führte vor 20.00 Uhr seine Frau mit einer Bekannten am Chilbiplatz Milchbuck vorbei in die Stadt, wo die beiden Frauen eine Kinovorstellung besuchten und sich um 22.45 Uhr im ‚Jägerstübli‘ des Restaurants Du Pont mit Dr. Hubatka trafen, der den Abend auf seinem Büro und zeitweise im Detektivbüro verbracht hatte (vgl. dazu auch die Aussagen der Zeugen Simmen und Schönbächler, act. 330, 5. 1, und act. 331, 5. 1/2).

Vergleicht man damit die Beobachtungen Wendels, so lässt sich mindestens eine Begehung der Halle im 1. Stock durch Dr. Hubatka motivieren, nämlich als er diese beim Nachhausegehen zwischen ca. 19.15 und 19.30 Uhr in südlicher Richtung durchquerte. Warum er sich vor dem Weggehen eine oder gar zwei weitere Male in der Halle aufgehalten hat, kann Dr. Hubatka heute nicht mehr angeben. Immerhin weist er mit Recht auf die Möglichkeit hin, dass er Wendel allenfalls schon vor 19.00 Uhr vor der Theoriesaal-Wache begegnete, als er von der erwähnten Besprechung beim Polizeiinspektor aus dessen Büro kam. Es bleibt aber eine Unklarheit, die heute eindeutig zu erhellen nicht mehr möglich ist.

Von den am fraglichen Abend im Dienst stehenden Polizeimännern hat lediglich Hansruedi Trautmann beobachtet, wie Dr. Hubatka sich zwischen 22.30 und 22.45 Uhr beim vordern Lift im Amtshaus I aufhielt. Dabei fiel ihm nichts Aussergewöhnliches auf (act. 333-336).

Meier wirft Dr. Hubatka sinngemäss vor, zwischen 19.00 und 20.00 Uhr das Büro für Personelles betreten und in zwei oder drei Malen die Zahntagstäschchen aus dem Tresor genommen zu haben. Diesem Verdacht steht indessen die Überlegung entgegen, dass es psychologisch nahezu unvorstellbar ist, anzunehmen, der Täter – hier somit angeblich Dr. Hubatka – habe vor den Augen eines

Polizeimannes und dessen Begleiterin zwei- oder gar dreimal das Büro für Personelles betreten und mit gefüllten Taschen (vgl. die Angaben über den Umfang der Beute in act. 3, 5. 35) wieder verlassen. Ein solches Verhalten wäre nicht mehr als kaltblütig, sondern als dumm zu bezeichnen. Aus der Anwesenheit Wendels in der Halle vor dem Tatort während einer Stunde muss im Gegenteil gefolgert werden, der Diebstahl sei nicht in diesem Zeitpunkt begangen worden, zumindest nicht von einem nicht tatortberechtigten Täter.

Im gleichen Sinn müssen die Angaben der Putzfrauen Rosa Balmer und Rosa Kräuchi gewürdigt werden, die sich um diese Zeit in der Nähe des Tatortes aufhielten (vgl. act. 132-145, namentlich act. 139, S. 6). Ein nur einigermaßen mit den Verhältnissen vertrauter Täter hätte sich zweifellos gehütet, ausgerechnet dann den Tresor zu öffnen, wenn er jeden Augenblick mit dem Erscheinen einer Putzfrau rechnen muss. Auch diese Überlegung spricht allgemein gegen eine Tatbegehung zwischen 19.00 und 20.00 Uhr. Vor allem aber entlastet sie den nicht tatortberechtigten Dr. Hubatka vom Verdacht des Diebstahls.» (Seiten 6-11).

b Ziff. 10, lit, b

«Dass die Unterlagen über die Beobachtung Wendels nicht der Bezirksanwaltschaft zugestellt wurden, stellt eine Unterlassung dar, die in erster Linie damit zusammenhängen dürfte, dass weder die polizeilichen Sachbearbeiter noch der die Untersuchung leitende Bezirksanwalt sich im Ernst vorstellten, der die Fahndung leitende Chef der städtischen Kriminalpolizei könnte Täter sein. Möglich ist auch, dass damals das Nichtübereinstimmen der von Hubatka und Wendel angegebenen Zeiten versehentlich nicht beachtet wurde. Schliesslich spielte wahrscheinlich auch die grundsätzlich berechnete Überlegung mit, wegen der erhöhten Gefahr für den Dieb, gesehen zu werden, sei die Tat gerade nicht zwischen 18.00 und 20.00 Uhr ausgeführt worden.» (Seite 12).

c Ziff. 10, lit, c

«Desgleichen ist nicht einzusehen, inwiefern der persönliche Einsatz Dr. Hubatkas bei der Rekonstruktion der Tat dazu dienen sollte, den Verdacht von sich selbst abzulenken. Es dürfte sich dabei um blosse Vermutungen des wegen seiner Entlassung aus dem Polizeikorps der Stadt Zürich vergrämten Meier handeln, der – wie den Aussagen der Zeugen Simmen und Schönbächler mit aller Deutlichkeit zu entnehmen ist (act. 330 und 331) – nicht davor zurückschreckt, Äusserungen Dritter entstellt widerzugeben.» (Seite 13).

d Ziff. 10, lit, d

«Die übrigen von Meier zur Belastung Dr. Hubatkas vorgebrachten Behauptungen, wonach dieser mit Frauen Geld brauche, «grosse Feste» feiere und Beziehungen zur Bank Prokredit unterhalte stellen leeres Geschwätz dar, auf das einzutreten mangels Substantiierung und wegen des Fehlens irgendwelcher anderer auf einen den üblichen Rahmen sprengenden Geldverbrauch weisender Anhaltspunkte kein Anlass besteht.» (Seite 13).

e Ziff. 10, lit, e

«Es liegen keine Beweise für die Annahme vor, Dr. Hubatka habe jemals die Schlüssel zum Tresor verwaltet. Dieser stand vermutlich seit 1943 im sog. Registrierraum der Sittenpolizei, einem Büro, das nicht an jenes des Kommissärs oder dessen Kanzlei angrenzte. Kommissär Dr. Bobst, der ursprünglich über den Tresorschlüssel verfügte, verliess sein Amt am 30. September 1954, nachdem er bereits vorher von der Leitung der Sittenpolizei entbunden worden war. Ob er den Tresorschlüssel – von einem zweiten Doppelbartschlüssel wissen weder er noch sein Stellvertreter Wm Steffen – einfach im Pult zurückliess oder ihn Steffen übergab, kann heute nicht mehr festgestellt werden, Dr. Hubatka trat am 1. Januar 1955 dem Korps der Stadtpolizei bei und übernahm nach einer Einführung in die verschiedenen Abteilungen am 1. März 1955 das Kommissariat II und damit als Nachfolger von Dr. Bobst die Leitung der Sittenpolizei. Diese Abteilung war bis zu diesem Punkt interimistisch von Steffen geleitet worden.

Nach eigenen, glaubhaften Angaben war Dr. Hubatka überhaupt nie im Besitze des oder der Tresorschlüssel. Steffen kann darüber heute keine Angaben mehr machen.

Sowohl er als auch Dr. Hubatka erklären, dass dieser angeordnet habe, der Tresor sei wegzu-

schaffen, und beide führen aus, sie hätten erst nach dem Diebstahl erfahren, dass es sich beim Tresor im Büro für Personelles um den früheren Tresor der Sittenpolizei gehandelt habe (vgl dazu act. 36, 327, S. 6 und 332).

Selbst wenn nun angenommen würde, Dr. Hubatka sei zeitweise im Besitze eines Tresorschlüssels gewesen und er hätte damals schon im Hinblick auf einen später zu begehenden Diebstahl einen Nachschlüssel anfertigen lassen, so bleibt immer noch die Frage offen, weshalb er in der Folge acht Jahre wartete, um seine Tat auszuführen – und zwar ausgerechnet vor den Augen eines sich ausnahmsweise in der Halle vor' dem Büro mit dem Tresor aufhaltenden Polizeimannes.

An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass Dr. Bobst, der nach eigenen Angaben immer nur einen Tresorschlüssel besass, festgestellt haben will, dass der Tresor in seiner Abwesenheit von einem Dritten geöffnet wurde, sei es mit Hilfe eines zweiten Schlüssels, sei es mit einem extra angefertigten Nachschlüssel (act. 36, S. 3). Es ist somit nicht völlig auszuschliessen, dass bereits vor dem Eintritt Dr. Hubatkas ein weiterer Tresorschlüssel existierte, der möglicherweise später wiederentdeckt und für die Durchführung des Diebstahls verwendet wurde.» (Seiten 5-6).

f Ziff. 10, lit, f

«Selbst wenn die von Dr. Hubatka bei Dürrenberger vorgenommene Hausdurchsuchung sich so abgespielt hätte, wie Meier angibt, könnten daraus angesichts der bisherigen Untersuchungsergebnisse keine Dr. Hubatka strafrechtlich belastende Schlüsse gezogen werden.» (Seite 13).

g Ziff. 10, lit, g

«Dass schliesslich auch an der Behauptung Meiers, ein Sachbearbeiter habe weisungsgemäss gewisse Akten dieser Untersuchung nach Hause unter Verschluss genommen, nichts Wahres ist, ergibt sich deutlich aus den Aussagen der Zeugen Schönbächler und Simmen (act. 330, S. 3, und 331, S. 5).» (Seite 13).

h Ziff., 11, lit, b

«Die Erhebungen zu der von Meier vorsichtigerweise in die Form eines gehörten Gerüchtes gekleideten Behauptung, ein Offizier habe mit einer Mappe die Hauptwache verlassen und sei von seiner Frau mit dem Auto abgeholt worden, blieben ohne Resultat. Die Akten enthalten keinerlei diesbezügliche Hinweise und namentlich auch die Befragung der beiden hauptsächlichen Sachbearbeiter Schönbächler und Simmen ergab nichts, das Dr. Hubatka mehr dem Tatverdacht aussetzen würde, als jeden andern in der Tatnacht im Amtshaus I weilenden Beamten (act. 330 und 331; vgl. hierzu auch die bereits erwähnten Aussagen des Zeugen Trautmann, act. 336).» (Seite 12).

Die Vorbringen von Ziff. 10, lit. h – k, und Ziff. 11, lit. a liess Herr Dr. Gerber ohne jegliche Erklärung einfach unbehandelt.

13 Die Akten der Strafuntersuchung BAZ Nr. 3 731/63 bzw. 525/68 geben in Bezug auf die obigen Stellungnahmen Ziff. 12, lit. a – h zu folgenden Klarmachungen Anlass:

a Ziff, 12, lit, a

aa Herr Wendel hat 1963 trotz hartnäckigen Versuchen Det.Wm. Heinrich Wegmanns, ihn zu einer Änderung seiner Aussage zu bewegen (vgl. hierzu act. 314, S. 5), unablässig betont, Herr Dr. Hubatka sei am Tatabend, in der Zeit zwischen 18.55 und 19.55 Uhr, wiederholt durch die Halle vor dem Tatzimmer geschritten. Dies erhellt aus zwei Dokumenten:

- Fragebogen Ablösung 3/4 Mannschaft Hauptwache/MVP Wendels, undatiert, worin der von Det. Umberto Pini befragte Explorand unter Ziff. 6 erklärte, er habe am 26. März 1963 während der Zeit von 18.55 bis 19,55 Uhr in der Halle vor dem Tatzimmer Herrn Dr, Hubatka «dreimal vorbeimarschieren» gesehen (act. 309);
- Einvernahme vom 9. Mai 1963 Herrn Wendels, worin die durch Det.Wm. Wegmann abgehörte Auskunftsperson nochmals bestätigte, sie habe Herrn Dr. Hubatka am Tatabend in unmittelbarer Tatortnähe, als ihrerseits dort mit Fräulein Müller eine Besprechung geführt wurde, «glaublich zweimal» gesehen (act. 311).

An der besagten Aussage hielt er auch fest, als Herr Dr. Gerber ihm am 19. Januar 1968 einvernahm (act. 314). Dabei hatte Herr Wendel sich gemäss einer Erklärung vom 16. Juli 1971 (samt Plan) wiederholt Unterstellungen Herrn Dr. Gerbers energisch zu erwehren, wonach seine Beobachtungen betreffend Herrn Dr. Hubatka nicht zutreffen könnten, weil er sich am Tatabend in der Zeit zwischen 18.55 und 19.55 Uhr vermeintlich an einem Ort befunden habe, von wo man keinesfalls die Halle vor dem Tatzimmer zu überblicken vermöge (Vorraum zum Theoriesaal, hinter Pavatexwand, auf dem Plan mit B bezeichnet); der unerschütterlich zur Wahrheit stehende ehemalige Polizeimann liess sich nicht einschüchtern und betonte, er habe den Chef der Kriminalpolizei mehrmals erblickt, als die von ihm einvernommene Verkehrssünderin und er am gegenüber dem Büro Nr. 108 bei den Fenstern des Innenhofes aufgestellten Tisch sassen, dessen Situation die Sicht auf die ganze vor den Kanzleiräumen des Polizeiinspektorates liegende Halle freigab (auf dem Plan mit A bezeichnet). Die eindringlichen Fragen Herrn Dr. Gerbers sind deswegen äusserst befremdend, weil Herr Wendel schon 1963 mit aller erforderlichen Klarheit angab, sein Gespräch mit Fräulein Müller habe am Tisch gegenüber dem Büro Nr. 108 stattgefunden (act. 309, Seite 3, Ziff. 17) und eine durch den Zeitablauf zu erklärende Unsicherheit a priori als bedeutungslos erschienen wäre; überdies verstiessen sie auf krasse Weise gegen die Vorschrift von § 144 StPO.

- bb Herr Dr. Hubatka, welcher wie alle übrigen Angehörigen der Stadtpolizei sowie des Polizeiamtes der Stadt Zürich auf Weisung des Polizeiinspektors einen sog. Fragebogen I ausfüllen musste, worin insbesondere Angaben darüber verlangt wurden, ob der Explorand sich «in der Nacht vom Dienstag auf den Mittwoch 26./ 27. März 1963, von 18.00 bis 06.30 Uhr im Kreis 1 oder im Amtshaus I aufgehalten habe, gab lediglich an, er sei von 20.30 bis 22.30 Uhr in seinem Büro beschäftigt gewesen, habe anschliessend bis 22.45 Uhr das Detektivbüro aufgesucht und sei darauf ins ‚Jägerstübli‘ des Restaurant Du Pont gegangen, wo er sich bis 23.30 Uhr mit seiner Gattin und einer Frau Zurgilgen unterhalten habe. Davon, dass der Chef der Kriminalpolizei am 26. März 1963 mindestens einen Teil der Zeit zwischen 18.00 und 20.30 Uhr ebenfalls im Amtshaus I verbracht habe, ist in diesem für die Strafuntersuchung gegen Herrn Dr. Hubatka naturgemäss zentralen Beweisstück nicht die Hede (act. 321).
- cc Die Feststellung, dass der von Herrn Meier mit Eingaben vom 30. März und 19. Dezember 1967 verzeigte Polizeioffizier am Tatabend zu einer Zeit im Tatgebäude weilte, da er wahrheitswidrig vorgegeben hatte, sich ausserhalb des Stadtkreises 1 aufzuhalten, beruht nicht allein auf den bereits zitierten Akten Herrn Wendels, sondern überdies auf folgenden Dokumenten:
- Fragebogen I Herrn Inspektor Dr. Rolf Bertschis, undatiert, worin der Explorant angab, er habe das Amtshaus I um ca. 18.45 Uhr nach Abschluss einer zusammen mit Herrn Dr. Hubatka durchgeführten Besprechung verlassen (act. 317);
 - Fragebogen I Det.Wm. Reinhard Dürrenbergers, undatiert, worin der Explorand erwähnt, er sei am 26. März 1963 bis 18.10 Uhr im Tatgebäude geblieben, um Fräulein Rosmarie Trachsel, Anwärterin auf eine Polizeiassistentinnenstelle, Herrn Dr. Bertschi in dessen Büro zuzuführen, wo dieser zusammen mit Herrn Dr. Hubatka auf die spätere Beamtin wartete (act. 318).

Dementsprechend darf nicht bestritten werden, dass der in kriminalistischen Belangen erfahrene Herr Dr. Hubatka, welchem die grosse Bedeutung vollständiger Angaben jedes Überprüften zu dessen Zeitverwendung während eines Zeitraumes möglicher Deliktbegehung wohlbewusst ist und der um die nach dem aufsehenerregenden Verbrechen in der Stadtpolizei entstandene Situation keineswegs im unklaren blieb, ein falsches Alibi abgegeben hat. Die Möglichkeit bloss fahrlässiger Einreichung eines unvollständig ausgefüllten Fragebogens darf im Hinblick auf den Beruf des Exploranden, die geringe seit dem Verbrechen verflossene Zeit sowie das Fehlen jeglichen Indizes von Amnäsieanfällen des Polizeioffiziers füglich ausgeschlossen werden. Demgemäss ist anzunehmen, Herr Dr. Hubatka habe sein Tun in der erwähnten Periode bewusst verbergen wollen, dies zwar im Vertrauen darauf, es werde ihm als dem technischen Untersuchungsleiter leichtfallen, jegliche Kontrolle der Alibibogen von Polizeioffizieren zu unterbinden. Letzteres gelang denn auch vollkommen,

indem korpsintern bloss zum Schein auch Chargierte miterfassende Präsenzlisten erstellt, aber auftretende Unstimmigkeiten im Alibi des Machthabers einfach schamhaft «übersehen» wurden.

dd Dem Dossier ist weiter, zu entnehmen, dass seitens der Stadtpolizei Zürich alles getan wurde, um die mehr denn befremdende klaffende Lücke im Alibi Herrn Dr. Hubatkas dem Untersuchungsrichter, Herrn Dr. Hartmann, zu verheimlichen. Zu erwähnen ist Folgendes:

- Nichtübermittlung der Akten betreffend die Beobachtungen Herrn Wendels obwohl den Fahndern aufgefallen sein musste, dass der polizeiliche Untersuchungsleiter seine Anwesenheit im Tatgebäude für die Zeit des Tatabends zwischen 18.00 und 20.30 Uhr pflichtwidrig verschwiegen hatte;
- Vortäuschung einer in Tat und Wahrheit nicht bestehenden Kongruenz zwischen dem Alibi Herrn Dr. Hubatkas (act. 321) und jenem weiterer Polizeibeamter, insbesondere Herrn Dr. Bertschis (act. 317) sowie Det.Wm. Dürrenbergers (act. 318), und zwar im zusammenfassenden Bericht Det.Wm. Simmens und Det. Schönbächlers betreffend Gelddiebstahl Polizeiinspektorat vom 22. Oktober 1963 (act. 3)

Seiten 9-10: Nichterwähnung der mit dem Alibi Herrn Dr. Hubatkas unvereinbaren Angaben Pm. Wendels bei der Wiedergabe des Ergebnisses der die Ablösung 3/4 Mannschaft Hauptwache/MVP berührenden Enquête bzw. wahrheitswidrige Behauptung, es seien sämtliche Erhebungsbogen und Einvernahmen dieser Aktion «auf das Vorhandensein von Differenzen oder gar Unwahrheiten verglichen und nach Möglichkeit geprüft worden».

Zusammenfassender Bericht Det. Schönbächlers betreffend Gelddiebstahl Polizeiinspektorat vom 28. Februar 1964 (act.-Nr. nicht eingesetzt, Überweisungsverfügung des Kriminalkommissärs vom 5. März 1964 unsigniert)

Seite 2: Unterdrückung der Tatsache, dass Herr Dr. Hubatka seine Teilnahme an einer Besprechung bei Herrn Dr. Bertschi zwischen 18.00 und 10.45 Uhr im von ihm ausgefüllten sog. Fragebogen I (act. 321) verschwiegen hatte, dass also die Vermarkung seiner Präsenz im Amtshaus I während der erwähnten Zeit lediglich durch Angaben des Kommandanten der Stadtpolizei (act. 317) und dessen Kanzleichefs, Det.Wm. Dürrenbergers (act. 318) ermöglicht wurde, ohne welche der Chef der Kriminalpolizei als ausserhalb des Stadtkreises 1 weilend gegolten hätte; ebenso Unterdrückung des Faktums, dass Herr Dr. Hubatka am Tatabend zwischen 18.55 und 19.55 Uhr, d.h. zu einer Zeit, da er sich laut act. 321 weder im Tatgebäude noch in dessen Nähe aufhielt, von Pm. Wendel und Fräulein Müller wiederholt nächst dem Tatzimmer erblickt wurde.

Seite 13: Unterdrückung der Tatsache, dass Pm. Wendel und Fräulein Müller, deren Aufenthalt im Gang vor dem Polizeiinspektorat von Det. Schönbächler ausdrücklich festgehalten wurde, während ihrer sich am besagten Ort abwickelnden Unterredung den Chef der Kriminalpolizei, dessen Anwesenheit im Amtshaus I auf Seite 2 implizit negiert wurde, mehrmals passieren sahen.

Da einzig Herr Dr. Hubatka von der hier geübten sonderbaren Diskretion profitieren konnte, fällt es schwer, daran zu glauben, dass er bei den betreffenden Machenschaften nicht die Hand im Spiel gehabt hätte,

ee Det.Wm. Simmen gab am 18. Januar 1968 zu Protokoll, er glaube sich zu erinnern, dass Frau Dr. Hubatka den Chef der Kriminalpolizei am Tatabend in die Stadt begleitet habe, sie anschliessend ins Kino gegangen sei und sich später wieder mit ihrem Mann getroffen habe (act. 330). Für diese Erinnerungen gibt es in den vor 1968 ergangenen Akten höchst interessanterweise keine Stütze. Die vielleicht absolut wahre Geschichte vom Kinobesuch der Gemahlin des Polizeioffiziers taucht als Bericht eines Beteiligten vielmehr erst in der Aussage Herrn Dr. Hubatkas auf, da er am 19. Januar 1968 als Angeschuldigter von Herrn Dr. Gorbos einvernommen wurde. Unter den geschilderten Umständen sind zwei Hypothesen denkbar:

Erstens, Det.Wm. Simmen berichtete am 18. Januar 1968 von seinerseits tatsächlich Erlebtem, nämlich von einer näheren Besprechung des Alibis des Chefs der Kriminalpolizei

in Gegenwart des zusätzliche Details angehenden Betroffenen;

zweitens, Det.Wm. Simmen wurde im Rahmen der Strafuntersuchung Nr. 525/68 von Herrn Dr. Hubatka veranlasst, ohne jegliche Grundlage einfach gemäss den nachherigen Äusserungen seines Vorgesetzten auszusagen und diesen dermassen zu entlasten.

Bezüglich der ersten Hypothese muss zunächst festgehalten worden, dass im Dossier jegliche Spur auch bloss flüchtigster objektiver Überprüfung der von Polizeioffizieren gemachten Angaben fehlt, mithin könnten die fraglichen Erinnerungen Det.Wm. Simmens allein von einer ganz informellen Diskussion über das von Herrn Dr. Hubatka abgegebene Alibi herühren. Da aber der Zeuge beteuert, er wäre als Sachbearbeiter gemäss seinem feierlichen Amtsgelübde allen ihm bekannten Unstimmigkeiten ohne Ansehen der Person nachgegangen, «unabhängig davon, ob es sich um einen Offizier gehandelt hätte oder nicht» (act. 350, Seite 2) bzw. «selbst wenn ein Offizier, sogar Bertschi, im Spiele gewesen wäre» (act. 330, Seite 2), darf man mit völliger Sicherheit annehmen, auch eine solche informelle Erörterung des zu grössten Bedenken Anlass gebenden falschen Alibis des Chefs der Kriminalpolizei habe nie stattgefunden; denn einem auch nur annähernd mit Kriminalistik Vertrauten musste auffallen, dass Herr Dr. Hubatka seine Anwesenheit im Amtshaus I zwischen 18.00 und 20.30 Uhr am Tatabend verschwieg, wodurch er sich gerade wegen seiner entsprechende Erfahrung mit sich bringenden Charge äusserst verdächtig machte. Begliche Diskussion des Alibis des Polizeioffiziers mit dem Betroffenen hätte ja – dies merkt jedermann – unweigerlich das Problem zutage gefördert, warum die den Exploranden betreffenden Begebenheiten am 26. März 1963 zwischen 18.00 und 20.30 Uhr ausgelassen worden waren; da diesbezüglich nachgewiesenermassen aus der Zeit kurz nach dem Verbrechen weder Fragen noch Antworten vorliegen, hat man davon auszugehen, dass die «heisse» Sache der sonderbar unvollständigen Angaben Herrn Dr. Hubatkas zwischen 1963 und der einstweiligen Sistierung vom 1. Juli 1966 nicht berührt wurde und dass es sich also beim Bericht Det.Wm. Simmens niemals – wie vorgegeben – um direkte Erinnerungen an die Ermittlungsarbeiten handeln kann.

Nach den vorstehenden Erläuterungen bleibt bloss mehr die zweite Hypothese offen. Da die sich auffallend mit den Aussagen seines Chefs (act. 327, Seite 2) dockende Deposition Det.Wm. Simmens wie gezeigt nicht auf früheren Wahrnehmungen des Beamten beruhen kann und da dieselbe dahinwirkt, den von Herrn Meier vorzeigten Polizeioffizier vermittels Übereinstimmung zwischen seinen und fremden Erklärungen zu entlasten, scheint eine Anstiftung des einvernommenen Polizeiunteroffiziers zu falschem Zeugnis und Begünstigung vorzuliegen. Im Übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass weitere Einzelheiten des Zeugnisses Det.Wm. Simmens als völlig absurd erscheinen und den dringenden Verdacht nahelegen, seine Deposition sei aufgrund genauer, eventuell durch Herrn Dr. Gerber ermöglichter Kenntnis der Vorbringen Herrn Meiers vom 19. Dezember 1967 (act. 294) vorbereitet worden. So vermag kein vernünftiger Mensch daran zu glauben, der Funktionär entsinne sich am 18. Januar 1968 des genauen Datums und der präzisen Dauer einer gut zwei Jahre zurückliegenden Erkrankung (act. 330, Seite 2), insbesondere wenn in Betracht gezogen wird, Det.Wm. Simmen mache bezüglich der Angelegenheit Wendel/Müller ein äusserst schlechtes Erinnerungsvermögen geltend (act. 330, Seite 3 unten). Ferner muss man betonen, dass einfach nicht denkbar erscheint, Det.Wm. Simmen sei Anfang 1968 zwar noch der absolut belanglosen Umstand gegenwärtig gewesen, dass Herr Wendel am 26. März 1963 um ca. 20 Uhr von Fräulein Müller nach Hause gefahren wurde, woselbst die beiden Kaffee tranken, er habe sich aber an die bezüglich des Zahltagsdiebstahls zentrale Deposition des Ersteren nicht mehr erinnern können, nach welcher dieser Herr Dr. Hubatka wiederholt in unmittelbarer Nähe des Tatzimmers zu einer Zeit sali, da der Chef der Kriminalpolizei vermeintlich ausserhalb des Stadtkreises 1 weilte; dies ist umso grotesker, als Det.Wm. Simmen am 6. Mai 1963 zusammen mit Det. Schönbächler die zusätzliche Einvernahme Pm. Wendels durch Det.Wm. Wegmann besonders beantragt hatte (act. 310).

ff Det.Wm. Schönbächler, welcher seither auf Antrag des von Herrn Meier vorzeigten Funktionsträgers zum Kriminalkommissär II avancierte, gab am 23. Januar 1960 zu Protokoll (act. 331), er erinnere sich daran, «dass Wendel angegeben hatte, er habe Adjunkt Dr. Hubatka ein- oder zweimal gesehen». Weiter führte er aus: «Ich war aber eigentlich-immer der Ansicht, die Zeiten deckten sich insofern, als Hubatka in jenem Zeitpunkt bei Inspektor Dr. Bertschi an einer Besprechung mit Bewerberinnen teilnahm. Ich nehme aufgrund der mir vorgelegten Unterlagen Wendel und Hubatka Kenntnis, dass Wendel diesen gesehen haben will, nachdem die erwähnte Besprechung bereits beendet war. Bestimmt hat man unter den Sachbearbeitern damals diesem Punkt Beachtung geschenkt, zumal ja auch die Offiziere über den Zeitpunkt ihres Weggehens und über ihren Aufenthalt im Amtshaus I befragt worden waren.» Durch diese Deposition verstrickt sich der Zeuge in unlösbare Widersprüche. Wenn er einerseits sagt, es seien die Wahrnehmungen Herrn Wendels von den Sachbearbeitern beachtet worden, muss er nämlich andererseits logischerweise auch zugeben, dass die Fahndergruppe darauf den Fragebogen I Herrn Dr. Hubatkas mindestens routinemässig einsah, woraus sich ergab, der Polizeioffizier habe am Tatabend zwischen 18.00 und 20.30 Uhr ausserhalb des Stadtkreises 1 geweilt (act. 321). Det.Wm. Schönbächler machte indessen ein angebliches Nichtbeachten der mangelnden Übereinstimmung zwischen den Hinweisen der Herren Dr. Hubatka und Wendel in dem Sinne geltend, dass bei der Kriminalpolizei die Hoffnung geherrscht hätte, deren Chef sei vom unbequemen Polizeimann im Zeitpunkt seiner Besprechung bei Herrn Dr. Bertschi und nicht erst – wie es zutraf – erheblich später gesehen worden. Dies könnte trotz der sehr klaren, 1963 wiederholt bestätigten Zeitangaben Herrn Wendels zur allergrössten Not unter der Annahme fahrlässigster Untersuchungsführung noch als möglich erscheinen, wenn aus dem zurategezogenen Fragebogen I des Polizeioffiziers (act. 321) tatsächlich hervorginge, dass dieser sich bis 18.45 Uhr bei Herrn Dr. Bertschi aufgehalten habe. Nachdem aber die Tatsache der Teilnahme Herrn Dr. Hubatkas an einer Besprechung beim Polizeiinspektor einzig aus dem Fragebogen I des Letzteren (act. 317) sowie Det.Wm. Dürrenbergers (act.-318) erhellte und man somit bei den sich aufgrund der Beobachtungen Herrn Wendels aufdrängenden Konfrontierung des betreffenden Feststellungen mit den Angaben des Chefs der Kriminalpolizei bloss zum Schluss gelangen konnte, einer der Beteiligten lüge, bzw. irre sich, vermag die Deposition Det.Wm. Schönbächlers nimmer wahrheitsgetreu zu sein. Dies ist umso unbestreitbarer, als der Beamte am 23. Januar 1968 wie zuvor schon Det.Wm. Simmen Dinge erwähnte, deren Spur man in den bis hlttc 1966 ergangenen Akten vergeblich sucht. So präziserte er, Herr Dr. Hubatka sei am Tatabend mit der Abfassung eines Vortrages oder Aufsatzes beschäftigt gewesen, sowie weiter, der Chef der Kriminalpolizei habe anlässlich der – von ihm im Fragebogen I verheimlichten – Besprechung bei Herrn Dr. Bertschi «zwischenhinein etwas geholt». Auch hier ist mithin die Bemerkung am Platze, dass ein solches vermeintliches Wissen des Zeugen allein aufgrund detaillierter Besprechungen des Alibis Herrn Dr. Hubatkas überhaupt möglich erscheint, in deren Gefolge unweigerlich die bestehende Lücke (18.00 bis 20.30 Uhr) an den Tag gekommen wäre und durch entsprechende Ergänzungen des Exploranden auf Geheiss oder spontan hätte geschlossen werden müssen.

gg Herr Dr. Hubatka, welcher 1963 bei Ausfüllen des Fragebogens I sein Tun am Tatabend zwischen 18.00 und 20.30 Uhr – wie bereits nachdrücklich betont – mit keinem Wort erwähnte, gab am 19. Januar 1968 folgendes zu Protokoll (act. 327, Seiten 1-2):

«Ich möchte vorausschicken, dass ich natürlich bezüglich Zeiten auf den von mir seinerzeit erstellten Fragebogen verweisen muss, der Ihnen ja vorliegt. Ich erinnere mich, dass ich an jenem Abend zusammen mit Insp. Bertschi in dessen Büro einige Bewerberinnen für eine Polizeiassistentinnen-Stelle empfang. Ich glaube, dass diese Besprechungen ungefähr um 19.00 Uhr beendet waren. Ob der Kanzleichef Dürrenberger auch so lange blieb, kann ich nicht mehr sagen. Anschliessend begab ich mich, wie ich fast mit Sicherheit erklären kann, in mein Büro zurück. Mit Bezug auf die folgenden Geschehnisse kann ich nicht mehr ganz genau sagen, wie sie sich im Einzelnen abgespielt haben, Mir ist in Erinnerung, dass ich nach Hause fuhr, dort vermutlich etwas Kleines ass und dann wieder in mein Büro zurückkehrte, um, so glaube ich, an einem Vortrag zu arbeiten.»

Und ferner (act. 327, Seite 4):

«Auf den von Bertschi und mir in unseren Fragebogen angegebenen Zeiten leite ich ab, dass ich vermutlich zwischen 19.15 und 19.30 Uhr das Amtshaus 1 verlassen habe. Ich kann nicht mehr sagen, ob ich zuerst oder Bertschi und ich gemeinsam sein Büro um 18.45 Uhr verliessen; vermutlich ging ich zuerst weg. Ich schliesse die Möglichkeit aus, meine Unterlagen in seinem Büro zurückgelassen zu haben.»

Sowie, auf Vorhalt der Deposition Herrn Wendels vom 19. Januar 1968 (act. 327, Seiten 4-5):

«Ich nehme zur Kenntnis, dass dieser angibt, mich zwei-, eventuell dreimal in der Halle vor der Inspektoratskanzlei gesehen zu haben. Es ist durchaus-möglich, dass ich zwischen 19.00 und 20.00 Uhr durch diese Halle ging. Ich kann mir aber lediglich vorstellen einmal, nämlich beim Nachhausegehen, durch die Halle gegangen zu sein. Mindestens erinnere ich mich nicht an eine zweimalige Begehung der Halle. Natürlich lässt sich vorstellen, dass ich ausgerechnet an jenem Abend nicht nur einmal durch die Halle ging; ich schliesse aber aus, nochmals im Büro Bertschi oder in einem andern an die Halle angrenzenden Büro gewesen zu sein. Erklärungen für ein mehrmaliges Aufsuchen der Halle lassen sich natürlich geben, beispielsweise ein Besuch in der Hauptwache und Rückkehr ins Büro vor dem Heimgehen. Ich möchte aber keine blossen Deduktionen wiedergeben. Ich erinnere mich einfach nicht mehr. Ich nehme zur Kenntnis, dass Wendel seine Begegnung mit mir schon im Anschluss an den fraglichen Diebstahl geschildert hat.»

Das erste Zitat lässt jeden unbefangenen Beobachter, dessen geistige Gesundheit intakt ist, die naheliegende Frage stellen, wieso in aller Welt Herr Dr. Hubatka, welcher 1963 bei Ausfüllen des Fragebogens I (act. 321) trotz klarster Umschreibung der geforderten Auskunft die Periode des Tatabends zwischen 18.00 und 20.30 Uhr einfach überging, sich fast fünf Jahre später plötzlich mit grösster Bestimmtheit zu erinnern vermag, dass er entgegen seinen früheren Angaben zur besagten Zeit effektiv im Amtshaus I weilte, wobei ihm sogar die Gründe seiner Präsenz wieder – teilweise! – gegenwärtig sind. Dadurch wird zunächst die lächerliche Hypothese des «Vergessens» der am 26. März 1963 zusammen mit Herrn Dr. Bertschi geführten Besprechung sowie der anschliessenden Vorgänge erledigt; denn wenn Herr Dr. Hubatka sich 1968 an jene Dinge immer noch erinnert, so bestimmt gleicherweise wenige Tage nach dem Geschehen, da er auf Befehl des Polizeiinspektors ein Alibiblatt ausfüllen musste. Aber weiter drängt sich die Feststellung gebieterisch auf, dass der Chef der Kriminalpolizei, als er 1963 vorgab, sich am Tatabend erst ab 20.30 Uhr im Amtshaus I aufgehalten zu haben, offenbar bezüglich der Zeitspanne von 18.00 und 20.30 Uhr etwas verheimlichen wollte. Den im Verein mit Herrn Dr. Bertschi durchgeführten Empfang einer Bewerberin für eine Polizeiassistentinnenstelle durfte er selbstverständlich ganz ungeniert erwähnen. Daher berührt das anscheinend nicht ovouiorbare Geheimnis die Zeit zwischen 18.45 Uhr (Weggang des Polizeiinspektors) und 20,30 Uhr, d.h. ausgerechnet die Periode, in welcher Herr Wendel seine für den von Herrn Meier verzeigten Funktionsträger gefährlichen Beobachtungen gemacht hatte. Ein anderer höchst verdächtiger Umstand ergibt sich aus dem zweiten obigen Zitat. Der Polizeioffizier erwähnt darin, aus den von Herrn Dr. Bertschi und ihm in ihren Fragebogen I angegebenen Zeiten leite er ab, dass er vermutlich zwischen 19.15 und 19.30 Uhr das Amtshaus I verlassen habe. Diese Behauptung ist indessen völlig haltlos, weil einerseits Herrn Dr. Hubatkas Fragebogen 'bezüglich der Zeit zwischen 18.00 und 20.30 Uhr überhaupt keine Angaben enthält, andererseits Herrn Dr. Bertschis Alibiblatt allein auf dessen Weggehen um 18.45 Uhr hinweist und also keines der beiden Dokumente die Basis für Mutmassungen der erwähnten Art bilden kann, was natürlich auch Herrn Dr. Gerber auffallen musste. Die Frage ist gerechtfertigt, worum der angegriffene Polizeioffizier sich auf so abgründig primitive Art zu exkulpiert versucht. Ein untadeliger Beamter hat solches bestimmt nicht nötig und würde sich loyal mit den Fakten auseinandersetzen, anstatt dauernd bestrebt zu sein, den in casu allerdings absichtlich blinden Untersuchungsrichtern Sand in die Augen zu streuen. Aus dem dritten Zitat ergibt sich schliesslich, dass Herr Dr. Hubatka, welcher unmittelbar nach dem Diebstahl seine Gegenwart im Tatgebäude zur von Herrn Wendel angegebenen Zeit noch kurzweg ableugnete, es unter dem er-

drückenden Gewicht gegenteiliger Beweislast neuerdings für «durchaus möglich» hielt, er habe am 26. März 1963 zwischen 19.00 und 20.00 Uhr die Halle besritten, worin ihn der erwähnte Polizeimann und dessen Gesprächspartnerin erblickten. Diese seine befremdende Pirouette ist – wie jeder seriöse Kriminalbeamte zu bestätigen weiss – typisch für den in die Enge getriebenen Schuldigen; was zu Unrecht Verdächtige anbelangt, so bleiben deren Aussagen in der Regel gradlinig und variieren höchstens bei ausgesprochen timiden Naturen, wenn die Fahnder Einschüchterungsversuche unternehmen, was in der gegen Herrn Dr. Hubatka geführten Untersuchung indessen völlig ausser Betracht fällt.

- hh Am 6. Mai 1963 stellten Det.Wm. Simmen und Det. Schönbächler, welche von den vorab Herrn Dr. Hubatka berührenden Angaben Herrn Wendels im Fragebogen Ablösung 3/4 Mannschaft Hauptwache/MVP (act. 309) Kenntnis genommen hatten und dieselben als präzisierungsbedürftig empfanden, den Antrag, der gewesene Polizeimann sowie eventualiter Fräulein Müller seien durch Det.Wm. Wegmann «richtig» einzuvernehmen (act. 310). Diesen Antrag hiess der Chef der Kriminalpolizei vollumfänglich gut. Man hat also davon auszugehen, dass der Polizeioffizier, welcher am 19. Januar 1960 vorgab, er höre von den Aussagen Herrn Wendels zum erstenmal (act. 327, Seite 4), spätestens am 9. Mai 1963 auf die Angelegenheit aufmerksam wurde. Herr Dr. Gerber vertritt ebenfalls diese Ansicht, wenn er behauptet, die Tatsache, dass Hort Dr. Hubatka den Auftrag zur eingehenden Befragung Herrn Wendels gutgeheissen habe, müsse als ein Umstand gewertet werden, der geeignet ist, den ihm überantworteten Angeschuldigten vom Verdacht des Diebstahls zu befreien (act. 338, Seite 11). Allein ist den Schlussfolgerungen des Untersuchungsrichters natürlich nimmer beizupflichten. Sogar Herr Dr. Gerber ist im Laufe seiner Karriere des Faktums inne geworden, dass es jeden Rechtsbrecher interessieren muss, was allfällige Tatzeugen oder Auskunftspersonen wahrnahmen, weil seine Sicherheit vielfach von einem solchen Wissen abhängt. Dass ein Verdächtiger sich um die Eruierung der ihn belastenden Aussagen bemüht, sofern er die Gefahr eines derartigen Tuns nicht zu hoch veranschlagt, dürfte daher als selbstverständlich erscheinen. Aus dem von Herrn Dr. Gerber in seinem Schlussbericht vom 5. Februar 1968 hochgespielten Visum allein lässt sich also weder in die eine noch in die andere Richtung etwas ableiten. Wesentlich ist vielmehr, wie der Chef der Kriminalpolizei sich später verhielt, nämlich ob er bereit war, die ihn belastenden Aussagen durch unbefangene, zu ihm nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis stehende Dritte überprüfen zu lassen. Es ist evident, dass ein Unschuldiger das grösste Interesse an weitgehender Offenlegung gehabt hätte. Da Herr Dr. Hubatka weder für die Weiterleitung der Akten Wendel an Herrn Dr. Hartmann sorgte noch auf der von ihm formell befürworteten Abhörung Fräulein Müller bestand, ist nachgerade zwangsweise die ihm ungünstige Interpretation seines Visums zu wählen, wonach dasselbe lediglich den Sinn haben konnte, einem Delinquenten Klarheit über die seine Straftat betreffende Beweislage zu verschaffen.
- ii Alle vorstehenden Überlegungen zeigen, dass auf Herrn Dr. Hubatka bezüglich des Zahltagsdiebstahls vom 26. März 1963 ein äusserst schwerer Verdacht lastet. Der Grund dafür liegt keineswegs in den Beobachtungen Herrn Wendels (act. 308, 309, 311 und 314) an sich, sondern im Umstand, dass der Chef der Kriminalpolizei
- ein falsches Alibi abgegeben hat (act. 321);
 - nie zu einer Zeit für die Korrektur dieses Alibis sorgte, da er noch nicht als faule Ausrede mangelhaftes Erinnerungsvermögen vorgeben konnte;
 - offensichtlich systematisch dahinwirkte, dass die ihn kompromittierenden Aussagen Herrn Wendels dem Untersuchungsrichter unbekannt blieben;
 - allem Anschein nach Det.Wm. Simmen vor dem 10. Januar 1968 zu falschen Aussagen anstiftete;
 - ebenso allem Anschein nach Det.Wm. Schönbächler vor dem 23. Januar 1968 zu unzutreffenden Depositionen veranlasste, und denselben überdies schon früher bewog, ihn durch unvollständige Rapportierung zu decken;
 - als polizeilicher Untersuchungsleiter eine korrekte Einvernahme weder Herrn Wendels noch Fräulein Müllers sowie deren Überprüfung und allfällige Ausdehnung durch Herrn

Dr. Hartmann veranlasste, obgleich ihm bekannt war, dass der Erstgenannte erklärte, ihn zu einer Zeit im Amtshaus I gesehen zu haben, da er laut seinem Alibibogen (act. 321) ausserhalb des Stadtkreises 1 weilte;

- sich nicht scheute, anlässlich der Einvernahme durch den Untersuchungsrichter mit als solche leicht erkennbaren Unwahrheiten aufzutrompfen, als er merkte, dass die Bestreitung seiner Anwesenheit am Tatabend in unmittelbarer Tatortnähe zwischen 18.00 und 20.30 Uhr keinesfalls mehr aufrechterhalten werden könne;
- es ohne Weiteres in Kauf nahm, dass mindestens ein Teil seiner Untergebenen ihn wegen der recht heiklen Aktenlage, welche auch den denkträgststen Beobachter stutzig werden lassen muss, der Täterschaft verdächtigt.

In Bezug auf den letzten Punkt ist zu erwähnen, dass es sich keineswegs um ein ganz theoretisches Risiko handelte, indem namentlich Det.Wm. Heinrich Köchli, damals Chef der Einbruchsguppe und heute pensioniert, Pm. Otto Walti, zurzeit Ortspolizist von Uitikon, 1963 wörtlich erklärte: «De nächscht, den mer müend verhafte, isch euse Chef, de Hubatka, denn dä isch am Allermeischte belaschtet!». Es besteht einige Hoffnung, dass beide Funktionäre, welche zum Kommando der Stadtpolizei nicht länger in einem falsche Aussagen hervorruhenden Abhängigkeitsverhältnis stehen, diesen von Herrn Meier stammenden Hinweis bestätigen.

Mannigfache weitere Indizien ergeben sich aus einer kritischen Diskussion der anderen Vorbringen und Behauptungen des Schlussberichtes Herrn Dr. Gerbers vom 5. Februar 1968 (act. 338). Aber schon an dieser Stelle merkt ein irgendwie objektiver Leser, dass die von den Herren Dres. Gerber und Birch zu verantwortende Erklärung, Herr Dr. Hubatka sei weniger verdächtig als alle übrigen Angehörigen der Stadtpolizei, eine eigentliche Diffamierung der Letzteren darstellt, wogegen es energisch zu protestieren gilt. Sämtlichen Funktionären, welche im Gegensatz zum Chef der Kriminalpolizei wahrheitsgetreu ausgefüllte Fragebogen eingereicht haben, schuldet der Staat nach der hier angeprangerten Verdrehung der beiden Justizpersonen augenfällig eine Richtigstellung.

b Ziff. 12, lit. b

- aa Die Überweisung von Akten eines technisch von der Stadtpolizei durchgeführten Ermittlungsverfahrens an die Bezirksanwaltschaft Zürich erfolgt – wie Herrn Dr. Gerber als Stellvertreter des Geschäftsleiters letzterer Amtsstelle wohlbekannt war – jeweils aufgrund eines Stempels «Verfügung vom ... / Geht an die Bezirksanwaltschaft / Der Kriminalkommissär ...». Verfügungsberechtigt ist prinzipiell, wie der zitierte Wortlaut zeigt, allein ein Polizeioffizier. An diesem Grundsatz wurde im Rahmen der Untersuchung zum Zahltagsdiebstahl vom 26. März 1963 nicht gerüttelt. So tragen absolut belanglose Dokumente wie ein Rapport Det.Wm. Lüthis vom 24. Juni 1963 betreffend einen angeblich vom Chef der Kriminalpolizei erhaltenen anonymen Telephonanruf, dessen Ursprung nicht eruiert werden konnte (act. 20), bzw. ein Bericht Det. Schönbächlers vom 26. April 1963 über die Wetterverhältnisse in der Nacht vom 26./27. März 1963 (act. 9) die Unterschrift «Hubatka» bzw. «Fuchs». Es ist also keineswegs so, wie Herr Schönbächler am 23. Januar 1968 unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB als Zeuge fälschlicherweise behauptet hat (act. 331, Seite 5), dass «in der Hauptsache» Det.Wm. Saxer, Det.Wm. Simmen oder er die Unterlagen ausschieden, bei denen eine Mitteilung an Herrn Dr. Hartmann für nicht angezeigt erachtet wurde; insbesondere deponierte der Beamte offensichtlich bewusst falsch, da er zu Protokoll gab, Herr Dr. Hubatka habe als polizeilicher Untersuchungsleiter, d.h. in seiner Eigenschaft als Funktionär, der just die Relevanz oder Irrelevanz von angefallenem Beweismaterial erstinstanzlich zu prüfen hat, «bestimmt» keinen derartigen Entscheid getroffen. Schon das obige Beispiel zeigt, dass in casu Offiziere – und nicht bloss, wenn überhaupt, Unteroffiziere – beim Aktenausscheidungsprozess mitwirkten. Die Durchsicht sämtlicher in der Einstellungsverfügung StAZ Nr. 55/68 vom 14. März 1968, bzw. im Schlussbericht Herrn Dr. Gerbers, vom 5. Februar 1968 zitierten Dokumente, welche jetzt einer Reihe Aussenstehender in Photokopie vorliegen, lässt erkennen, dass die mit Hilfe des oben beschriebenen Stempels getroffenen Schlussverfügungen in keinem einzigen Fall die Signatur eines Sachbearbeiters mit Zusatz «i.V.» oder «i.A.» tragen,

weshalb die Gewissheit besteht, nur Offiziere seien für die Zurückbehaltung von Akten verantwortlich zu machen, sofern freilich keine nachträgliche Fälschung ihrer Anordnungen durch Subalternbeamte vorgenommen wurde.

- bb Halten die Fahnder der Stadtpolizei die Weiterleitung eines Aktenstückes an die Bezirksanwaltschaft für unnötig und beschliessen sie daher, dessen Archivierung solle ohne vorherige Einsichtnahme durch den Untersuchungsrichter im Hause erfolgen, so wird jeweils ebenso der Stempel «Verfügung vom ... / Geht an die Bezirksanwaltschaft / Der Kriminalkommissar ...» verwendet, jedoch von Hand oder mit einem andern Stempel der Zusatz «ad acta» angefügt. Bei diesem Prozedere ist es natürlich materiell durchaus möglich, dass eine Verfügung, wonach ein bestimmtes Dokument an die Bezirksanwaltschaft zu gehen habe, ohne Wissen des formell Verantwortlichen abgeändert wird. Dann gelangt das Schriftstück, welches gemäss dem Willen des Verfügenden hätte dem Untersuchungsrichter vorgelegt werden sollen, einfach unbesehen ins Archiv der Stadtpolizei, wo die zuständigen Beamten es nichtsahnend ablegen.
- cc In Sachen des Zahltagsdiebstahls wurden die Fragebogen (insbesondere Fragebogen Ablösung 3/4 Mannschaft Hauptwache/MVP und sog. Fragebogen I) einheitlich von der städtischen Kriminalpolizei bearbeitet und nicht Herrn Dr. Hartmann übermacht. Dementsprechend gelangten weder die von Herrn Wendel noch die von Herrn Dr. Hubatka ausgefüllten Fragebogen an die Bezirksanwaltschaft. Bei diesen Dokumenten konnte das Fehlen einer formellen Überweisungsverfügung in einem besonderen Fall nicht auffallen, weil ja generell keine Weiterleitung erfolgte. So tragen act. 308, 309 und 321 keinen Stempel «Verfügung vom ... / Geht an die Bezirksanwaltschaft / Der Kriminalkommissar ...» mit Zusatz «ad acta». Trotzdem wurden sie pauschal bei der Stadtpolizei abgelegt.
- dd Die Deposition Herrn Wendels vom 9. Mai 1963 mit unter Ziff. 13, lit. a/aa festgehaltenem Inhalt (act. 311) wurde ebenso wie ein Rapport Det. Wm. Wegmanns vom 10. Mai 1963 (act. 311) Herrn Adjunkt Dr. Gottlieb Fuchs, damals Kriminalkommissär I, zur weiteren Veranlassung vorgelegt. Das zweiterwähnte Schriftstück trägt den Stempel "Verfügung vom ... / Geht an die Bezirksanwaltschaft/Der Kriminalkommissär das Datum des 13. Mai 1963, die Unterschrift «Fuchs» sowie einen handschriftlichen Zusatz «ad acta». Letzterer stammt indessen eindeutig nicht von Herrn Dr. Fuchs. Da angesichts der ausserordentlichen Einfachheit der vorzunehmenden manuellen Handlung die Hypothese einer Arbeitsteilung zwischen dem verfügenden Offizier und dem um Instruktionen nachsuchenden Unteroffizier füglich ausgeschlossen werden darf, drängt sich die Mutmassung gebieterisch auf, act. 311 habe nach dem Willen des Kriminalkommissärs I eigentlich korrekt an die Bezirksanwaltschaft gehen sollen, sei jedoch durch unrechtmässige Abänderung der Schlussverfügung vom vorgezeichneten Weg abgezweigt worden und demassen unausgewertet ins Archiv der Stadtpolizei gelangt. Eine graphologische Expertise dürfte bezüglich der Vorantwortung für das seltsame Geschehen Klarheit schaffen.
- ee Herr Dr. Gerber lässt vermuten, Herr Dr. Hartmann oder die Sachbearbeiter seien dafür verantwortlich, dass die Akten Wendel (act. 308, 309 und 31.1) ungeprüft bei der Stadtpolizei archiviert wurden. Er räumt ein, dass die Nichtüberweisung an die Bezirksanwaltschaft eine «Unterlassung» darstelle, will dieselbe jedoch dem Umstand zuschreiben, es hätten sich «weder die polizeilichen Sachbearbeiter noch der die Untersuchung leitende Bezirksanwalt im Ernst (vorgestellt), der die Fahndung leitende Chef der städtischen Kriminalpolizei könnte Täter sein». Des Weiteren gibt er vor, die Dokumente betreffend Herrn Wendels Wahrnehmungen seien möglicherweise deshalb nicht überwiesen worden, weil damals das Nichtübereinstimmen der von Hubatka und Wendel angegebenen Zeiten versehentlich nicht beachtet wurde». Schliesslich möchte er wahrhaben, dass die Zurückbehaltung der Akten seitens der Stadtpolizei sich durch die Überlegung erklären lasse, «wegen der erhöhten Gefahr für den Dieb, gesehen zu werden, sei die Tat gerade nicht zwischen 18.00 und 20.00 Uhr ausgeführt worden». Alle diese Erklärungen sind absolut haltlos:

- Die Tatsache, dass act. 311 den ausgefüllten Stempel «Verfügung vom .../Geht an die Bezirksanwaltschaft/Der Kriminalkommissär ...» mit Zusatz «ad acta» trägt, veranlasst a priori zur Annahme, Herr Dr. Hartmann habe das betreffende Dokument nicht eingesehen. Allerdings ist nicht restlos auszuschliessen, dass eine formlose Verlegung anlässlich eines Besu-

ches des Bezirksanwaltes in den Räumlichkeiten der Stadtpolizei stattgefunden haben könnte. Indessen wäre dann seitens Herrn Dr. Hartmanns fraglos mindestens ein routinemässiger Vergleich zwischen den Angaben Herrn Wendels einerseits und Herrn Dr. Hubatkas andererseits vorgenommen worden, wodurch sofort die Tatsache ans Licht gedungen wäre, dass der Chef der Kriminalpolizei behauptete, zu einer Zeit ausserhalb des Stadtkreises I gewellt zu haben, da verschiedene Personen ihn wiederholt im Amtshaus I erblickten; die darauf unter Zurateziehen der Fragebogen I Herrn Dr. Bertschi (act. 317) und Det. Wm. Dürrenbergers (act. 318) durchgeführte weitere Kontrolle hätte ferner gezeigt, dass Herr Wendel sich kaum in der Person des in Tatortnähe Kursierenden geirrt haben könne, weshalb sich eine genaue Überprüfung Herrn Dr. Hubatkas unter Heranziehung Fräulein Müllers aufdränge. Die totale Unfähigkeit, welche die Hypothese einer Kenntnisnahme der Akten Wendel durch den damaligen Bezirksanwalt und heutigen Obergericht vor-aussetzt, zwingt nachgerade zu deren Verwerfung; Herr Dr. Hartmann kann einfach nicht so unendlich naiv und grenzenlos blind sein, wie Herr Dr. Gerber es implizit supponiert. Mithin hat im Sinne der Presumption des Stempelbildes als erwiesen zu gelten, dass er die Papiere Wendel nie zu Gesicht bekam. Was des Weitern die Sachbearbeiter anbelangt, so ist eine gutgläubige Nichtüberweisung der für ihren Vorgesetzten kompromittierenden Akten an die Bezirksanwaltschaft deswegen auszuschliessen, weil act. 311 unbestrittenermassen Herrn Dr. Fuchs vorgelegt wurde, damit er über das weitere Vorgehen entscheide; niemand behauptet ja, die Unterschrift des Kriminalkommissärs I sei von einem Unbekannten gefälscht worden. Dann aber ist die Alternative die folgende: Entweder haben sich die Dinge so zugetragen, wie unter Ziff. 13, lit. b/dd geschildert, oder aber der damalige Mitarbeiter des Chefs der Kriminalpolizei und heutige Stellvertreter des Polizeiinspektors ist für die Zurückbehaltung der Dokumente verantwortlich; da jedoch Herr Dr. Hubatka ein als solches ausserordentlich leicht erkennbares falsches Alibi abgegeben hatte und falsche Alibi stets zu einer Überprüfung führen müssen, stünde der genannte Offizier unter dem sehr schweren Verdacht, die Tatbestände von Art. 305 und 312 StGB (Begünstigung und Amtsmissbrauch) erfüllt zu haben. Aus bereits erwähnten Gründen («ad acta»-Zusatz in einer mit der seinen nicht identischen Schrift) ist die direkte und bewusste Beteiligung von Herrn Dr. Fuchs an den Vertuschungsmanövern zugunsten seines ehemaligen Vorgesetzten höchst unwahrscheinlich. Derjenige Sachbearbeiter, welcher die Verfügung des Kriminalkommissärs I vom 13. Mai 1963 nachträglich abgeändert, d.h. gefälscht hätte, wäre den seinerseits gewählten dubiosen Weg natürlich nicht gegangen,» weil er sich laut den Erklärungen Herrn Dr. Gerbers nimmer im Ernst vorzustellen vermochte, Herr Dr. Hubatka könne Täter sein, sondern im Gegenteil, weil er die Schuld des Machthabers aufgrund der ihm bekannten Belastungsmomente für sehr wahrscheinlich hielt.

- Davon, dass die Akten Wendel seitens der Stadtpolizei zurückbehalten wurden, weil das Nichtübereinstimmen der von Herrn Wendel und Herrn Dr. Hubatka angegebenen Zeiten versehentlich unbeachtet blieb, kann deshalb keine Rede sein, weil einzig Herr Wendel für die Zeit vom 26. März 1963 zwischen 18.00 und 20.00 Uhr überhaupt Hinweise machte. Das falsche Alibi des Chefs der Kriminalpolizei, liess sowieso vermuten, der Explorand habe sich bis 20.30 Uhr ausserhalb des Stadtkreises I aufgehalten, was auch bei halbsbrecherischer Interpretationsakrobatik mit den Wahrnehmungen des unbequemen ehemaligen Polizeimannes nicht in Einklang zu bringen war. Bei «gewöhnlichen Bürgern» wäre die sich in den Augen selbst des unfähigsten Kriminalisten aufdrängende Frage vom Untersuchungsrichter zweifelsohne mit grösster Eindringlichkeit gestellt worden, warum dann im Alibiblatt jegliche Angabe über die Zeitverwendung des Exploranden vor 20.30 Uhr fehle.

- Die von Herrn Dr. Gerber als Entlastungsmoment zugunsten Herrn Dr. Hubatkas erwähnte angebliche Überlegung der Fahnder, «wegen der erhöhten Gefahr für den Dieb, gesehen zu werden, sei die Tat gerade nicht zwischen 18.00 und 20.00 Uhr ausgeführt worden», erscheint als eine reine Erfindung des Bezirksanwaltes, welcher den ihm überantworteten prominenten Angeschuldigten offensichtlich um jeden Preis weisswaschen wollte. Zahlreiche Korpsangehörige, welche das Amtshaus am Tatabend nachgewiesenermassen vor 20.00 Uhr verlassen hatten, wurden nämlich trotzdem kontrolliert und mussten teilweise sogar Haus-

durchsuchungen und andere unangenehme Fahndungsmassnahmen über sich ergehen lassen, obwohl alle im Gegensatz zu Herrn Dr. Hubatka die ihnen ausgehändigten Fragebogen korrekt ausfüllten.

- ff Am 21. Juli 1970 hat Herr Meier im Hinblick auf die Nichtüberweisung der Akten Wendel an die Bezirksanwaltschaft gegen Herrn Dr. Hubatka Strafanzeige wegen Unterdrückung von Urkunden erstattet. Er nahm aufgrund seiner beruflichen Erfahrung als Detektiv an, dass der Chef der Kriminalpolizei selbst die Zurückbehaltung der für ihn kompromittierenden Papiere bewerkstelligt hatte, weil ja Herr Dr. Hubatka als Untersuchungsleiter fungierte und mithin über die gesamte Aktenlage Bescheid wissen musste. Die Bezirksanwaltschaft führte darauf eine Untersuchung Nr. 9 755/70 durch, welche mit Verfügung vom 20. August 1970 eingestellt wurde. Die Erwägungen, worauf sich der in casu handelnde[^] Bezirksanwalt mit dem Einverständnis Herrn Staatsanwalt Dr. Bruno Trinklers stützte, um die Strafverfolgung zu stoppen, gehen aus einer Verfügung StAZ Var. Nr. 1 384/70 vom 19. Oktober 1970 hervor. Dort heisst es (Seiten 9-11), nicht Herr Dr. Hubatka habe – wie in der Strafanzeige unbelegt behauptet – die betreffenden Polizeiakten unterdrückt, sondern es seien «diese Akten zusammen mit weiteren gemäss interner Weisung an die Sachbearbeiter in eine angeschriebene Sammelmappe abgelegt worden». Die von Herrn Meier inzwischen im Rahmen zweier Ehrverletzungsprozesse geübte Akteneinsicht hat gezeigt, dass die Schlussverfügung vom 13. Mai 1963, wodurch eine ordnungsgemässe Weiterleitung des mit dem Fragebogen I des Chefs der Kriminalpolizei (act. 321) inkompatiblen Einvernahmeprotokolls Herrn Wendels (act. 311) vereitelt wurde, effektiv nicht die Unterschrift «Hubatka», sondern «Fuchs» trägt. Zu prüfen bleibt indessen, wer die zitierte interne Weisung an die Sachbearbeiter getroffen hat, wie diese Weisung gefasst war, ob Herr Dr. Fuchs oder ein Dritter für den unter Berücksichtigung des falschen Alibis Herrn Dr. Hubatkas wahrlich providentiellen «ad acta»-Vermerk die Verantwortung trägt, und – falls es wider Erwarten der Kriminalkommissar I sein sollte – wieso er eine Kontrolle seines Chefs bewusst hintertrieb.

c Ziff. 12, lit, c

Auf dieses Vorbringen werfen die Akten kein zusätzliches Licht.

d Ziff. 12, lit, d

- aa Insofern sie auf die moralisch anfechtbare Lebensführung Herrn Dr. Hubatkas Bezug haben, vermag zu diesen Vorbringen aus dem Studium des Dossiers heraus nicht vermehrte Klarheit zu gewinnen, weil der Untersuchungsrichter sich weigerte, irgendwelche Erhebungen vorzunehmen.
- bb Was jedoch die Frage eines den normalen Rahmen sprengenden Geldverbrauch anbelangt, so ist folgendes zu sagen:

Aus act. 329 bzw. 316 geht hervor, dass Herr Dr. Hubatka in den Jahren 1962-1967 an Einkommen und Vermögen die nachstehenden Beträge versteuerte:

<u>Jahr</u>	<u>Einkommen</u>	<u>Vermögen</u>
1962	Fr. 19 600	
1963	Fr. 22 300	
1964	Fr. 23 300	
1965	Fr. 34 300	Fr. 5 000
1966	Fr. 32 100	Fr 18 000
1967	Fr. 33 900	Fr 14 000

In den Jahren 1957-1965 kaufte er laut act. 329 folgende Automobile:

<u>Jahr</u>	<u>Marke</u>	<u>Modell</u>
1957	Ford Taunus 12 M	1954
1960	Ford Taunus 12 M	1960
1962	Opel Rekord 1700	1962
1965	Opel Rekord 1700	1965

Beim ersterwähnten Wagen handelte es sich um eine Occasion. Nachforschungen

haben ergeben, dass der Neupreis jenes Fahrzeuges 1954 Fr. 5'800.– betrug und dass 1957 hierfür durchschnittlich ein Gebrauchtpreis von ca. Fr. 3'000.– bezahlt werden musste. Rechnet man bei den übrigen Automobilen mit Barzahlungsrabatten von 10% – was hoch sein dürfte und in casu nicht unbedingt als relevant erscheint –, so ergibt sich folgende Aufstellung:

<u>Jahr</u>	<u>Wagen</u>		<u>Bruttopreis</u>	<u>Nettopreis</u>
1957	Ford Taunus	12 M		Fr. 3 000
1960	Ford Taunus	12 M	Fr. 6 200	Fr. 5 580
1962	Opel Rekord	1700	Fr. 8 575	Fr. 7 715
1965	Opel Rekord	1700	Fr. 9 175	Fr. 8 255

Aus act. 322, 323 und 329 resultiert ferner, dass Herr Dr. Hubatka im Register für Eigentumsvorbehalte über keine Einträge verfügte. Dieser Umstand, welcher sich in der Regel für wegen Vermögensdelikten angeschuldigte Rechtsgenossen günstig auswirkt, muss hier negativ bewertet werden, weil er die Hypothese eines Automobilkaufes auf Kredit ausschliesst, sofern nicht bankmässiger Konsumkredit in Anspruch genommen wurde, was Herr Dr. Gerber sich weigerte, in der Untersuchung abzuklären. Der Erwerb des Occasionwagens im Jahre 1957, als Herr Dr. Hubatka ein steuerbares Einkommen von weniger als Fr. 20'000.– p.a. hatte, liess sich trotz vierköpfiger Familie und völligen Fehlens von Ersparnissen mit seinem sozialen Status vereinbaren, weil der bei der Ford-Vertretung erhobene Ansatz von Fr. 3'000.– allem Anschein nach sehr hochgegriffen ist. Von 1960 bis 1965 hat der Polizeioffizier indessen Fr. 21'550.– für den Kauf von drei Automobilen erlegt. Von 1962 bis 1965, d.h. in der Zeit, wofür sowohl Angaben über Einkommen und Vermögen als auch Hinweise betreffend Wagenerwerbungen vorliegen, stehen einem jährlichen steuerbaren Einkommen (bereinigt um die Vermögensbildung) von durchschnittlich (Fr. 23'625.– jährliche Anschaffungskosten für Automobile von durchschnittlich Fr. 4'000.– gegenüber. Berücksichtigt man die Betriebskosten der Fahrzeuge, so erscheint das besagte Verhältnis noch als bedeutend erstaunlicher, indem sich dann die Annahme aufdrängt, der Chef der Kriminalpolizei habe als Familienvater gut einen Fünfte], seines Jahreseinkommens allein für die Wagenhaltung ausgegeben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die obigen Ansätze sich um die Übernahmepreise der jeweils aufgegebenen Wagen vermindern. Aber selbst nach entsprechenden, schwer zu schätzenden Abzügen, rechtfertigt sich die kategorische Erklärung Herrn Dr. Gerbers niemals, es würden die «überprüften finanziellen Verhältnisse» des Angeschuldigten «keinerlei Rückschlüsse auf ein damit zusammenhängendes Motiv» zulassen. Die vorangehenden Berechnungen genügen natürlich keineswegs für den gegenteiligen Schluss, der des Diebstahls verdächtige Polizeioffizier habe offensichtlich über seinen Verhältnissen gelebt, indem es bekanntlich Leute gibt, die sich selbst und ihren Angehörigen tagtäglich grosse Opfer aufbürden, um einem Autofimmel zu frönen. Aber sie hätten jedem seriösen und pflichtbewussten Untersuchungsrichter dazu Anlass geben sollen, detailliertere Nachforschungen anzuordnen.

e Ziff. 12, lit. e

- aa Die Möglichkeit, dass Herr Dr. Hubatka als Kriminalkommissär II über einen Doppelbartschlüssel zum nachmaligen Tattresor verfügt haben könnte, der bis Ende Juli 1955 in seinem Büro stand, suchte der Untersuchungsrichter durch Behauptungen zu widerlegen, welche mit dem Dossier teilweise nicht in Einklang stehen.
- bb Herr Dr. Gerber gibt vor, der Tresor sei «vermutlich seit 1943» im sog. Registrierbüro der Sittenpolizei (gestanden), einem Raum, der nicht an das Büro des Kommissärs oder dessen Kanzlei angrenzte» (act. 33B, Seite 5). Es ist nicht bekannt, worauf der Beamte sich stützen will, um diese der Entlastung des Chefs der Kriminalpolizei dienende Präzisierung zu machen. Vermutlich handelt es sich um eine Erfindung seinerseits, weil er diesbezüglich entgegen den im weiteren Berichtstext angewandten Gepflogenheiten keinen Hinweis auf die Akten machte und das Dossier völlig abweichende Angaben enthält. So erklären Det. Wm. Simmen und Det. Schönbächler in ihrem zusammenfassenden Bericht vom 22. Oktober 1963 (act. 3, Seite 32) ausdrücklich, es müsse «mit an Sicherheit

grenzender Wahrscheinlichkeit ... als feststehend bezeichnet worden, dass der Tresor im 3. Stockwerk im damaligen Büro des Kriminalkommissars der Sittenpolizei gestanden hatte». Eine etwas abweichende, Selbstentlastung bezweckende, jedoch mit jener des Untersuchungsrichters ebenso unvereinbare Version stammt von Herrn Dr. Hubatka, der anlässlich seiner Einvernahme vom 19. Januar 1960 zu Protokoll gab, in seinem Vorbüro sei ein Kassenschrank gestanden, welcher «für die Aufbewahrung von Rauschgift etc. verwendet wurde» (act. 327, Seite 6).

- cc Der in eindeutiger Verletzung bindender strafprozessualer Vorschriften ohne Stellung des erforderlichen Rechtshilfegesuches formlos in Bern abgehörte Herr Dr. Bobst, ehemals Kriminalkommissar II, soll erklärt haben, es sei immer nur ein Tresorschlüssel in seinem Besitz gewesen. Diese angebliche Deposition steht in Widerspruch zur Tatsache, dass Herr Karl Ruoff bei Übernahme des Kassenschranke zwei Schlüssel behändigte, nämlich einen Doppelbartschlüssel, wovon 1955 bei der Herstellerfirma ein zweites Exemplar nachbestellt wurde, sowie einen Chubbbschlüssel. Der Doppelbartschlüssel betätigte drei starke Riegel, der Chubbbschlüssel einen kleinen vierten Riegel, welcher in der Nacht des Verbrechens ausnahmsweise nicht geschoben war. Es versteht sich von selbst, dass das Auftauchen eines dieser Schlüssel aus dem Nichts anlässlich der Überführung des Tresors in das Büro Nr. 109 des Polizeiinspektorates ausser Frage steht; die damals seitens des für Mobilienfragen zuständigen städtischen Hochbauinspektorates Herrn Ruoff ausgehändigten zwei Schlüssel waren der bezüglichen Amtsstelle kurz zuvor, als Herr Dr. Hubatka laut eigenen Angaben die Wegschaffung des Tresors aus den Räumen des Kriminalkommissariates II angeordnet hatte (act. 327, Seite 6), überlassen werden, wobei die Stadtpolizei sicher eine Entlastungsquittung für Tresor samt Zubehör erhielt. Aus letzterem Dokument, dessen Existenz man bis anhin beharrlich ignorieren wollte, müssen die tatsächlichen Verhältnisse ersichtlich sein. Eine direkte betriebsinterne Abgabe des Kassenschranke an die Inspektoratskanzlei ohne Begrüssung des Hochbauinspektorates, welche übrigens mit einschlägigen Ausführungen Herrn Ruoffs als absolut unvereinbar erschiene, darf man deshalb ausschliessen, weil sowohl Herr Dr.-Hubatka auch der die Sittenpolizei nach dem Weggang Herrn Dr. Bobsts interimistisch leitende Det.Wm. Steffen ausführten, sie hätten erst im Gefolge des Zahltagsdiebstahls erfahren, dass es sich beim Tresor im Tatzimmer um den früheren Kassenschrank des Kriminalkommissariates II gehandelt habe (act. 36, 327, Seite 6 und 332).

f Ziff. 12, lit. f

Dieses Vorbringen lässt sich naturgemäss durch die Akten nicht näher beleuchten, da Herr Dr. Gerber auf jegliche Befragung Det.Wm. Dürrenbergers verzichtet hat.

9 Ziff. 12, lit. g

- aa Det.Wm. Simmen gab in Bezug auf den Vorhalt, er habe im Zusammenhang des gegen Herrn Meier laufenden Strafverfahrens wegen «aus achtungsworten Beweggründen» begangener Amtsgeheimnisverletzung weisungsgemäss Akten der Zahltagsdiebstahlsaffäre nach Hause unter Verschluss genommen, folgendes zu Protokoll (act. 330, Seite 3): «Das ist nicht wahr. Ich habe nie Akten aus diesem Fall nach Hause genommen, insbesondere nicht auf Anweisung hin. An so etwas würde ich mich ganz bestimmt erinnern. Es ist mir auch nichts davon bekannt, dass ein anderer Sachbearbeiter solche Akten weisungsgemäss nach Hause genommen hat.»
- bb Herr Dr. Gerber stellte auch Det.Wm. Schönbächler die Frage, ob er etwas von einer solchen Weisung an einen andern Sachbearbeiter wisse, worauf der Zeuge antwortete: «Davon habe ich nie etwas gehört. Ich bin sicher, dass dies nicht der Fall war.» (act. 331, Seite 5). Ähnlich fiel die Reaktion Herrn Dr. Hubatkas auf eine identische Frage des Untersuchungsrichters aus: «Davon ist mir nichts bekannt. Wenn dies der Fall gewesen wäre, so wüsste ich es bestimmt.» (act. 327, Seite 7).
- cc Herr Meier selbst erklärte zur anvisierten Beiseiteschaffung von Akten als Zeuge folgendes; «Ich habe dies von verschiedenen Seiten gehört, bin aber leider nicht in der Lage anzugeben, um was für Akten es sich gehandelt haben soll. Simmon hat mir dies nicht selbst gesagt, obgleich er heute von der ganzen Sache anscheinend genug hat. Man muss eben Simmen fragen.» (act. 305, Seite 6). Er gab die Identität seiner Informanten nicht an. Interessanterwei-

se verlangte Herr Dr. Gerber auch nicht, dieselbe zu erfahren. Sogar wenn man annimmt, der Untersuchungsrichter habe mit einer Weigerung fest gerechnet, den Namen von Kameraden preiszugeben, denen dann wie dem ehemaligen Detektivwachtmeister der Stadtpolizei ein sehr unerfreuliches Schicksal zuteil geworden wäre, wirft dieser für tunlich gehaltene völlige Verzicht, die Quellen Herrn Meiers zu kennen, auf den Eifer des Funktionärs, der Wahrheit nachzuforschen, ein äusserst ungünstiges Licht. Dazu kommt, dass Herr Dr. Gerber im Schlussbericht vom 5. Februar 1960 (act. 33!3. Seite 13) es für keiner Diskussion Wert zu halten vorgibt, ob Det.Wm. Simmen und Det.Wm. Schönbächler nicht allenfalls die Unwahrheit sprechen. Er schreibt kurzangebunden: «Dass schliesslich an der Behauptung Meiers, ein Sachbearbeiter habe weisungsgemäss gewisse Akten dieser Untersuchung nach Hause unter Verschluss genommen, nichts Wahres ist, ergibt sich deutlich aus den Aussagen Schönbächler und Simmen.» Man darf vernünftigerweise kaum annehmen, dieser Satz sei gutgläubig verfasst worden, weil ja in die Augen sprang, dass die von Herrn Meier erwähnte Weisung an Det.Wm. Simmen – falls sie existierte – Herrn Dr. Hubatka profitierte, weshalb es sehr gut denkbar war, dass der Chef der Kriminalpolizei zunächst Det.Wm. Simmen den erwähnten unrechtmässigen Befehl gegeben und hernach Det.Wm. Simmen und Det.Wm. Schönbächler aufgefordert haben könnte, die Realität der bezüglichen Weisung abzustreiten. Beide Kriminalbeamte stehen aber in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Polizeioffizier und dürfen dementsprechend niemals als selbstverständlich unbefangen betrachtet worden. Ohnehin muss man sich fragen, warum Det.Wm. Schönbächler, welcher vorgab, von der ganzen Angelegenheit nichts zu wissen, sich zur Unterstreichung bemüssigt fühlte, er sei sicher, dass Herr Meier lüge; als Zeuge war es bestimmt nicht seine Aufgabe, völlig aus der Luft gegriffene, im Hinblick auf oben bereits denunzierte Verdunkelungsakte kaum ernstzunehmende Ansichten zur Sache vorzutragen.

h Ziff. 12, lit, h

Auf die Feststellungen eines Rekruten der Stadtpolizei, wonach ein Offizier, welcher eine Mappe trug, am Tatabend nach Büroschluss von seiner Frau mit dem Wagen abgeholt wurde, werfen die Aussenstehenden zugänglichen, nicht die über 4'000 Fragebogen umfassenden Akten kein zusätzliches Licht. Immerhin ist zu unterstreichen, dass Herr Meier bei seiner Einvernahme als Zeuge betonte, nicht allein Herr Wendel und die Sachbearbeiter seien im Bild, sondern überdies Herr Ruoff wisse von der Angelegenheit (act. 305, Seite 4). Trotzdem erkundigte sich Herr Dr. Gerber einzig bei Herrn Wendel, welcher keine präzisen Angaben zu machen vermochte (act. 314, Seite 4), sowie bei Det.Wm. Simmen (act. 330, S. 1-2) und Det.Wm. Schönbächler (act. 331, Seiten 2-3), die von nichts wissen wollten. Eine Abhörung Herrn Ruoffs, der 1968 nicht mehr im Polizeiamt tätig war und also im Gegensatz zu den beiden erwähnten Detektiven zu Herrn Dr. Hubatka bzw. zum Kommando in keinem seine Unbefangenheit trübenden Abhängigkeitsverhältnis mehr stand, nahm der Untersuchungsrichter nicht vor. Dies ist umso befremdender, als Det.Wm. Schönbächler eine Äusserung von Herrn Meier in Bezug auf den ehemaligen Zahltagsbeauftragten für unzutreffend zu halten vorgab und es demzufolge zur Aufklärung dieser Widersprüche nahegelegen hätte, den auch sonst über kostbare Informationen verfügenden Dritten zu befragen. Die von Herrn Dr. Gerber offensichtlich mit der Absicht, die Glaubwürdigkeit des Verzeigers herabzumindern, vorgenommene Unterstreichung, derselbe habe dieses Vorbringen «vorsichtigerweise in die Form eines gehörten Gerüchtes» gekleidet, kennzeichnet ebenfalls die mehr denn sonderbaren Untersuchungsmethoden des gewesenen Bezirksanwaltes und heutigen Staatsanwaltes; wenn er beanstandet, dass Herr Meier nicht eine Sicherheit vortauschte, welche ihm abging, nachdem weder die Identität des Rekruten noch die Einzelheiten dessen Wahrnehmungen seinerseits eruiert werden konnten, wirft ihm Herr Dr. Gerber eo ipso vor, seine strikte Zeugenpflicht erfüllt zu haben, welche auch darin besteht, nötigenfalls zu betonen, man sei über den Gegenstand einer Aussage nur unzureichend informiert (vgl. Schwandet, Das schweizerische Strafgesetzbuch, Nr. 763, Seite 498: «Dolus eventualis genügt. Ist der Zeuge nicht sicher, so soll er es sagen.»).

- 14 In Bezug auf die Wertung des Verhaltens von Herrn Dr. Gerber ruft die vorgehende Diskussion zu folgenden Bemerkungen:

a **Ignorierung der Inkompatibilität zwischen den Wahrnehmungen Herrn Wandels vom 26. März 1963 und dem Fragebogen Herrn Dr. Hubatkas**

In Bezug auf die gerügte seinerzeitige Nichtbeachtung des von Herrn Wendel gemachten Hinweises auf das wiederholte Begehen der vor dem Tatzimmer liegenden Halle durch den Chef der Kriminalpolizei lastet vor allem der Umstand auf Herrn Dr. Hubatka äusserst schwer, dass er

- als geschulter Kriminalist und in vollem Bewusstsein des ausserordentlichen Ernstes der nach dem Vorbrechen für die Stadtpolizei Zürich entstandenen Situation seine Anwesenheit im Amtshaus I am 26. März 1963 zwischen 18.00 und 20.30 Uhr verschwieg;
- im Moment, da diese schwer pflichtwidrige Unterlassung durch die Angaben Herrn Wendels zutage traten, nicht für eine detaillierte Festhaltung seines Tuns während der kritischen Zeit sorgte, in deren Verlauf er laut seinen ursprünglichen Angaben (act. 321) ausserhalb des 'Stadtkreises 1' geweltet haben sollte;
- es unterliess, für eine objektive Kontrolle seines Alibis durch einen von ihm unabhängigen Beamten zu sorgen; und
- nicht persönlich dafür eintrat, dass Herr Wendel und Fräulein Müller vom Untersuchungsrichter einvernommen wurden.

In seinem Schlussbericht vom 5. Februar 1968 verheimlichte Herr Dr. Gerber das Faktum systematisch, der Chef der Kriminalpolizei habe für die Zeit des Tatabends zwischen 18.00 und 20.30 Uhr ein falsches Alibi abgegeben. Damit nicht genug: er behauptete wider besseres Wissen, aus dem Fragebogen I Herrn Dr. Hubatkas könnten Schlüsse betreffend das Tun des Exploranden im Zeitraum vor 20.30 Uhr im Tatgebäude gezogen werden. Hierzu sind die nachstehenden Passagen des Berichtes zu zitieren:

Seite 8: «Auf Grund des Fragebogens von Polizeiinspektor Dr. Bertschi (act. 317), dessen Kanzleichef Wm. Dürrenberger (act. 318) und Dr. Hubatka selbst (act. 321) sowie des Berichtes von Kommissär Dr. Witschi über die Fahndungsaktion vom 26. März 1963 nach dem vermissten Knaben Hugo Zahnd (act. 320) konnte zusammen mit Dr. Hubatka (act. 327, S. 1ff.) festgestellt worden, dass dieser am 26. März 1963 bis ca. 18.45 Uhr im Büro Dr. Bertschis Bewerberinnen für die Stelle einer Polizeiassistentin empfing, anschliessend vermutlich sein eigenes Büro aufsuchte und das Haus zwischen ca. 19.15 und 19.30 Uhr verliess.»

Seite 12: «möglich ist auch, dass damals das Nichtübereinstimmen der von Hubatka und Wendel angegebenen Zeiten versehentlich nicht beachtet wurde.»

Bei «gewöhnlichen» Verdächtigen pflegen die Strafverfolgungsorgane – wie auch dem damaligen Stellvertreter des Geschäftsleiter der Bezirksanwaltschaft Zürich nicht entgangen sein dürfte – stets gerade Lücken im Alibi mit grösster Verbissenheit nachzuspüren; wenn eine Lücke obendrein noch als falsches Alibi zu werten ist, lassen sie nimmer locker und überprüfen den Urheber der wahrheitswidrigen Angaben mit unerbittlicher Härte. Dass der Fragebogen I Herrn Dr. Hubatkas (act. 321) bezüglich der Zeit vom 26. März 1963 zwischen 18.00 und 20.30 Uhr ein solche als falsches Alibi zu wertende Lücke aufwies, ist natürlich den mit der Durchsicht des Dokumentes befassten Beamten sowohl 1963 als auch 1968 bewusst geworden. So vermochte Det. Wm. Schönbächler sich in seinem Sammelrapport vom 28. Februar 1964 (act.-Nr. auf Photokopie unleserlich) für die Erwähnung des bis 18.45 Uhr dauernden Aufenthaltes seines Vorgesetzten im Büro Herrn Dr. Bertschis nicht auf Angaben des Chefs der Kriminalpolizei, sondern allein auf solche des Polizeiinspektors zu stützen; die Tatsache war ihm daher zwangsweise bekannt, dass Herr Dr. Hubatka ein falsches Alibi abgegeben hatte.

Trotzdem unternahm er in Verletzung des ABC des Detektiven nichts, um die Sache zu klären – dies wäre auch im Interesse des postulatsgemäss als Unschuldigen zu betrachtenden Offiziers gelegen –, sondern sorgte im Gegenteil peinlich dafür, dass Herr Dr. Hartmann von den sonderbaren Unstimmigkeiten des Dessiers kein Sterbenswörtchen erfuhr. Das Verhalten Herrn Dr. Gerbers war ganz analog. Als er schrieb, aus dem Fragebogen I Herrn Dr. Hubatkas ergebe sich etwas über das Tun des Machthabers am Tatabend im Amtshaus I während der

Zeit zwischen 10.00 und 20.30 Uhr (1. Zitat), tat er die Unwahrheit kund, dies zwar im Vertrauen darauf, dass das zweckentfremdete Amtsgeheimnis und die beschämende Gleichgültigkeit des Stadtrates von Zürich gegenüber der andauernden Präsenz eines des Diebstahls zu verdächtigenden Amtsträgers in einer hohen Charge der Stadtpolizei ihn wirksam vor den Konsequenzen seines Gebarens schützen werde. Auch seine Herausstreichung des angeblichen Nichtübereinstimmens der von den Herren Dr. Hubatka und Wendel angegebenen Zeiten (2. Zitat) ist eine klare Unwahrheit, die einzig hinter dem Schutzwall des missbrauchten Art. 320 StGB für tunlich gehalten wurde. Es sticht in die Augen, dass Herr Dr. Gerber niemals das äusserst befremdende Faktum der Behauptung eines Aufenthaltes ausserhalb des Stadtkreises 1 durch Herrn Dr. Hubatka zu einer Zeit, da dieser unbestreitbar im Amtshaus I weilte, unerwähnt gelassen hätte, falls es ihm darum gegangen wäre, pflichtgemäss die Wahrheit zutagezufördern. Mithin unterliegt es keinem Zweifel, dass dieser inzwischen in der Hierarchie gestiegene Untersuchungsrichter vollkommen sendungswidrig jemanden der Strafverfolgung zu entziehen bemüht war. Dies erhellt auch aus der frappanten Untätigkeit des Beamten, welcher – als der Chef der Kriminalpolizei ihn anlässlich seiner Einvernahme als Angeschuldigter zur Bekräftigung verschiedener haltloser Behauptungen auf den bei den Akten liegenden Fragebogen I (act. 321) verwies – kein einziges Mal einwandte, aus dem betreffenden Dokument gehe lediglich hervor, der Explorand habe am Tatabend erst ab 20.30 Uhr im Amtshaus I gewohnt, was eindeutig unzutreffend sei. (vgl. act. 327, Seiten 1-2 und 4). Hat aber der böse Glaube des Funktionärs bei der von ihm planmässig betriebenen Ignorierung des falschen Alibis Herrn Dr. Hubatkas als erwiesen zu gelten, so fällt sein Tun unter die Norm von Art. 312 StGB (Amtsmissbrauch).

Die überragende Bedeutung des jahrelang schamhaft verheimlichten falschen Alibis Herrn Dr. Hubatkas vermag nämlich niemals durch das in den Schatten gestellt zu werden, was Herr Dr. Gerber zwecks Bagatellisierung der Wahrnehmungen Herrn Wendels anführt, nämlich

- die angebliche psychologische Unvorstellbarkeit der Annahme, der Chef der Kriminalpolizei «habe vor den Augen eines Polizeimannes und dessen Begleiterin zwei- oder gar dreimal das Büro für Personelles betreten und mit gefüllten Taschen wieder verlassen» (act. 338, Seite 10);
- die Präsenz der beiden Putzfrauen (Fräulein Rosa Balmer und Frau Rosa Kräuchi) in Tatortnähe (act. 338, Seite 10);
- das Fehlen von Fingerabdrücken des Polizeioffiziers am Tatort bzw. in dessen näherer Umgebung (act. 338, Seite 11);
- die Nichtbestätigung der Beobachtungen Herrn Wendels durch Fräulein Müller. (act. 338, Seite 8);
- die vermeintliche Beschreitung der Halle vor dem Tatzimmer durch Herrn Dr. Hubatka, als dieser postulatsgemäss am Tatabend zwischen 19.15 und 19.30 Uhr nach Hause ging (act. 338, Seite 9);
- die behauptete Möglichkeit, dass Herr Wendel dem Chef der Kriminalpolizei am 26. März 1963 schon vor 19.00 Uhr bei der Theoriesaal-Wache begegnete, als dieser von seiner Besprechung im Büro des Polizeiinspektors kam (act. 338, Seite 9); und
- der Umstand, dass Herr Wendel am 9. Mai 1963 zu Protokoll gab, er habe anlässlich seines Aufenthaltes vom 26. März 1963 im Korridor vor dem Tatzimmer «nichts Spezielles festgestellt» (act. 338, Seite 8).

Dazu ist zu bemerken:

- Nicht zuletzt wegen der Einmaligkeit oder mindestens äussersten Seltenheit der am Tatabend bloss einfachen Sicherung des Tresors erscheint es keineswegs als «psychologisch unvorstellbar», dass Herr Dr. Hubatka trotz der Anwesenheit Herrn Wendels und Fräulein Müllers im Korridor das Tresor des Büros Nr. 109 leerte. Beide Personen kamen nämlich als eigentliche Tatzeugen nicht in Frage und der Polizeioffizier mochte überdies fest damit rechnen, dass Herr Wendel, sollte er sich nicht ohnehin rechtzeitig entfernen, als damals frischgebacke-

ner Polizeimannes kaum wagen würde, ihn der Tat zu bezichtigen oder auch nur andeutungsweise zu verdächtigen (vgl. Denkschrift «Ist Dr. Hubatka der Zahltagsdieb?» vom 15. September 1969, Ziff. II/3 sowie III/2, lit. b-d).

- Ebenso ist der Gedanke unvertretbar, es wäre Herr Dr. Hubatka niemals das Risiko eingegangen, bei der Leerung des Kassenschrankes von einer Putzfrau betroffen zu werden. Derselbe gilt nämlich bloss für die Entlastung von Polizeimännern und wahrscheinlich Unteroffizieren. Hätte eine der beiden im ersten Stockwerk des Amtshauses I mit Reinigungsarbeiten beschäftigten Personen einen «gewöhnlichen» Funktionär bei verdächtigem Hantieren mit dem Tresor überrascht, so wäre für den Betreffenden unweigerlich ein Grossalarm die Folge seines Tuns gewesen, da die auf den Dieb stossende Frau sonst allenfalls noch damit hätte rechnen müssen, dass man die Untat ihr zuschreibt. Anders bei einem «Hohen». Die Putzfrau hätte es dann kaum gewagt, den ungeheuren Vorhalt des Diebstahls an die Adresse des Machthabers zu richten. Schlimmstenfalls wäre der «über jedem Verdacht stehende» Täter unter «Gemeinen» hernach ein bisschen ins Gerede gekommen (vgl. Denkschrift, a.a.O., Ziff. III/2).

- Aus act. 10 geht hervor, dass sämtliche Finger- und Handflächenpuren, welche die Kantonspolizei Zürich sowohl am Kassenschrank, am Erga-Registraturschrank und am Wandschrank des Büros Nr. 109 sowie an der Türe des Schlüsselkastens des Büros Nr. 110 als auch an Presskartoneinlagen sicherte, die sich in den Kartonschachteln befanden, worin die gestohlenen Zahltagstäschchen aufbewahrt wurden, ausnahmslos von Tatortberechtigten stammten. Diese Personen wurden genauestens überprüft und bei keiner ergab sich ein ernsthafter Tatverdacht. Wenn nun Herr Dr. Gerber behauptet, der Umstand, dass die Fingerabdrücke des Chefs der Kriminalpolizei sich weder am Tatort noch in dessen unmittelbarer Umgebung gefunden hätten, erscheine als geeignet, Herrn Dr. Hubatka vom Verdacht des Diebstahls zu befreien, so sagt er damit implizit, der Täter sei unter den sieben Personen zu suchen, welche bei der Spurensicherung identifiziert wurden, weil ja keine Finger- bzw. Handflächenabdrücke erhoben zu werden vermochten, welche man einem Unbekannten hätte zuschreiben müssen. Auch hier schob der Untersuchungsrichter also den Verdacht skrupellos auf nach den getätigten Erhebungen Unverdächtige, nur um den ihm überwiesenen «hohen» Angeschuldigten zu exkulpieren.

- Es kommt kaum von ungefähr, dass Herr Dr. Gerber Fräulein Müller zu ihren keineswegs belanglosen Wahrnehmungen nicht selber einvernahm, sondern sie lediglich polizeilich einvernehmen liess. Wie aus einem Rapport Det.Wm. Merks vom 16. Januar 1968 (act. 303, Seiten 7-8) erhellt, ist die Glaubwürdigkeit der Zeugin, die nach 1963 zwei Ladendiebstähle und einen Nötigungsversuch begangen hat, wofür sie zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde, etwas angeschlagen. Deren Aussage vor dem Bezirksanwalt, wo § 142, Ziff. 2 StPO zu beachten war, hätte also nicht dasselbe Gewicht haben können, wie eine solche, in deren Rahmen das «Sündenregister» der seinerzeitigen Gesprächspartnerin Herrn Wendels geschlossen bleiben durfte. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Herr Dr. Gerber bei persönlicher Einvernahme dieser Auskunftsperson über ihre Erinnerungen an das Geschehen vom 26. März 1963 sie unter Hinweis auf die Strafandrohung von Art. 307 StGB hätte auf ihre Pflicht zu wahrheitsgetreuer und vollständiger Aussage aufmerksam machen müssen, was vielleicht das Erwachen ihres vor der Polizei restlos eingeschlafenen Erinnerungsvermögens zu provozieren geeignet gewesen wäre.

- Das Nachhausegehen Herrn Dr. Hubatkas am Tatabend zwischen 19.15 und 19.30 Uhr, welches Herr Dr. Gerber als erwiesene Tatsache präsentiert, ist keineswegs eine solche. Geht man vom Fragebogen I des Chefs der Kriminalpolizei (act. 321) aus, so muss man annehmen, der Explorand habe am 26. März 1963 entweder vor 18.00 Uhr das Amtshaus I verlassen oder er sei vor 20.30 Uhr überhaupt nicht auf dem Büro gewesen. Aus den Fragebogen I Herrn Dr. Bertschis (act. 317) und Det.Wm. Dürrenbergers (act. 318) ergibt sich indessen, dass Herr Dr. Hubatka nach 18.00 Uhr noch im Tatgebäude weilte, womit bereits der schwere Verdacht entstand, der Chef der Kriminalpolizei habe auf seinem Alibiblatt unrichtige Angaben gemacht. Nachdem sich dieser Verdacht inzwischen als fundiert erwiesen hat, ist bezüglich aller vom Polizeioffizier stammender Zeitangaben grösste Skepsis am Platze. Dass Herr Dr. Gerber nicht gemäss einer solch naheliegenden Einsicht handelte, sondern vorgab, vollumfänglich an die Richtigkeit der neuen Behauptungen Herrn Dr. Hubatka (act 327) zu glauben, und ferner von je-

glichem Versuch absah, die heiklen Teile des sage und schreibe mit fünf Jahren Verspätung eingereichten «richtigen» Alibis des Machthabers zu kontrollieren, zeigt wie willentlich blind er sich gebärdete.

- Im Fragebogen Ablösung 3/4 Mannschaft Hauptwache/MVP Herrn Wendels (act. 309) wird mit aller erforderlichen Deutlichkeit festgehalten, der Explorand habe um Tatabend bis 10.55 Uhr in der Theoriesaal-Wache und erst nachher in der Halle vor den Kanzleiräumen des Polizeiinspektorates gewilt. Diese Deposition bestätigte der genannte Polizeimann auch unmissverständlich, als Det.Wm. Wegmann ihn nochmals abhörte (act. 311). Somit war weitgehend ausgeschlossen, dass er vor 18.55 Uhr das Geschehen in der Halle wahrnehmen mochte. Trotzdem formulierte der Untersuchungsrichter die Hypothese, Hort Wendel könnte Herrn Dr. Hubatka gesehen haben, als dieser vom Büro Herrn Dr. Bertschis zurückkam. Da jedoch der Polizeiinspektor angab, er habe das Amtshaus I um 10.45 Uhr verlassen, und der Chef der Kriminalpolizei erklärte, er sei wahrscheinlich vor Herrn Dr. Bertschi aus dessen Büro weggegangen (act. 327, Seite 4), besteht zwischen der Zeitangabe Herrn Dr. Hubatkas einerseits und Herrn Wendels andererseits eine Spanne von vermutlich einer Viertelstunde, wodurch die im Anschluss an die Besprechung mit der angehenden Polizeiassistentin vermeintlich mögliche Begegnung zwischen den erwähnten Personen praktisch ausser Betracht fällt.

- Dass Herr Wendel erklärte, er habe bezüglich des Chefs der Kriminalpolizei – abgesehen von seinen wiederholten Gängen im Korridor vor den Büros Nr. 106-1.12 zu einer Zeit, da dieser ausserhalb des Stadtkreises 1 zu wollen vorgab – «nichts Spezielles festgestellt», entlastet Herrn Dr. Hubatka in keiner Weise. Da der Polizeimann, welchen Det.Wm. Wegmann durch seine Fragerei nicht einzuschüchtern und zu einer Verwässerung seiner Deposition zu bewegen vermochte, wie bereits betont keineswegs als eigentlicher Tatzeuge in Frage kam, war ein anderer Positionsbezug im vornherein nicht zu erwarten. Herr Wendel hatte keine Feststellungen gemacht, welche ihm schon im März 1963 dazu Anlass geben konnten, den Chef der Kriminalpolizei förmlich des Verbrechens zu verdächtigen. In seiner damaligen Sicht war es vielmehr absolut denkbar, dass Herr Dr. Hubatka die Räume des Polizeiinspektorates mit einer avouierbaren Absicht betrat. Dies hätte man auch vermuten dürfen, falls der Offizier seinen Fragebogen I korrekt auszufüllen bereit gewesen wäre. Da derselbe aber hinsichtlich seines Tuns am Tatabend zwischen 18.00 und 20.30 Uhr unwahre Angaben machte, geriet er für jeden objektiven Beobachter in den engsten Kreis der Verdächtigen. Die erwähnte Deposition Herrn Wendels ändert daran nicht das Geringste.

Sämtliche Einwände, wodurch Herr Dr. Gerber unter wohlweislichem Verschweigen des Ausstehenden später bekanntgewordenen falschen Alibis des Chefs der Kriminalpolizei versuchte, die Tragweite der Wahrnehmungen Herrn Wendels zu reduzieren, erweisen sich mithin ausnahmslos als nicht stichhaltig. Die Gutgläubigkeit des Untersuchungsrichters ist dabei im Hinblick auf dessen systematische Ignorierung der Inkompatibilität der Papiere Wendel mit dem Fragebogen i Herrn Dr. Hubatkas (act. 321) gänzlich auszuschliessen.

b **Verdächtigkeit der Nichtüberweisung der Papiere Wendel an die Bezirksanwaltschaft**

Auch die Behandlung der Frage, wieso die für Herrn Dr. Hubatka kompromittierenden Beobachtungen Herrn Wendels nicht dem Untersuchungsrichter mitgeteilt wurden, erfolgte mit unverkennbarer Begünstigungsabsicht. Herr Dr. Gerber gab vor, deren zu glauben, es könnte eventuell Herr Dr. Hartmann dafür verantwortlich sein, dass die betreffenden Dokumente (act. 308, 309 und 311) bei der Stadtpolizei archiviert und nicht zu den Untersuchungsakten genommen worden seien. Nun versteht sich von selbst, dass man diese Hypothese sehr leicht durch Befragung des ehemaligen Bezirksanwaltes und jetzigen Obergerichters hätte verifizieren können. Herr Dr. Gerber sah indessen von der sich aufdrängenden Abhörung Herrn Dr. Hartmanns ab, weil dann seine für den möglichen Zeugen, dem implizit vollkommene Unfähigkeit als Fahnder vorgeworfen wird, äusserst beleidigende Annahme sofort zusammengebrochen wäre, da der frühere Untersuchungsrichter sich veranlasst gesehen hätte, mit allem Nachdruck klarzustellen, dass ihm sowohl die Wahrnehmungen Herrn Wendels als auch der Umstand, Herr Dr. Hubatka habe ein falsches Alibi abgegeben, vollkommen neu seien. Ohnehin war eine Einsichtnahme Herrn Dr. Hartmann in das Protokoll der Abhörung Herrn Wendels vom 9. Mai

1963 wie bereits erörtert charakterisiert unwahrscheinlich, weil der dieses Schriftstück begleitende Rapport (act. 311) eine Schlussverfügung trägt, wodurch gerade eine Übermittlung an den Untersuchungsrichter vereitelt wurde. Aber auch die Hypothese, wonach es «die Sachbearbeiter» gewesen seien, welche 1963 eine Überprüfung ihres Chefs verunmöglicht hätten, weil sie nicht im Ernst an dessen Schuld zu glauben vermochten, ist völlig absurd. Selbst wenn man den Ausdruck «Sachbearbeiter» weit fasst und auch auf an den Ermittlungen beteiligte Polizeioffiziere ausdehnt, was nach sich zöge, dass die Bemerkung Herrn Dr. Gerbers den damaligen Kriminalkommissar I berühren würde, sticht in die Augen, dass Herr Dr. Fuchs, falls er von der Unschuld des Chefs der Kriminalpolizei überzeugt gewesen wäre, seinen Vorgesetzten höflich ersucht hätte, die fehlenden Angaben in seinem Fragebogen I für den Tatabend zwischen 18.00 bzw. 18.45 und 20.30 Uhr der guten Ordnung halber nachzutragen. Nimmer wäre seinerseits einfach die hier mit Recht gerügte lightscheue «ad acta»- Verfügung getroffen worden, wenn er in Herrn Dr. Hubatkas Integrität volles Vertrauen gehabt hätte. Das Dossier schliesst die Vermutung aus, die Unterdrückung der Akten Wendel könne anders als absichtlich erfolgt sein, denn es gehört bekanntlich zum ABC jedes Kriminalbeamten – und damit auch des Polizeioffiziers oder des Untersuchungsrichters –, dass Lücken in abgegebenen Alibis und noch vielmehr falsche Alibis eine peinlich genaue Kontrolle nach sich ziehen müssen, dies zwar laut Art. 4 BV auch dann, wenn Prominente impliziert sind. Die falschen Angaben Herrn Dr. Hubatkas in seinem Fragebogen I (act. 321) haben Herr Dr. Gerber und nach ihm Herr Dr. Birch wohlbeachtet (vgl. hierzu auch eine Sistierungsverfügung Nr. 5 449/71 vom 18. April 1973, welche der Zweitgenannte am 19. April 1973 genehmigt hat). Dass Herr Dr. Gerber sie in seinem ganzen, seitens Herrn Dr. Birchs hernach wörtlich übernommenen Schlussbericht vom 5. Februar 1968 (act. 338) sorgfältig verschwieg, ja als ihr Gegenteil verbrämte, und ferner jeden ernsthaften Versuch unterliess, die Wahrheit zutagezufördern, bekräftigt seine Schuld im Sinne von Art. 312 StGB.

c **Verhalten Herrn Dr. Hubatkas anlässlich der Rekonstruktion des Diebstahls**

Bezüglich des bei der Tatrekonstruktion vom 25. April 1963 seitens des Chefs der Kriminalpolizei an den Tag gelegten übermässigen Eifers stellt sich Herr Dr. Gerber auf nachgerade bemühende Weise dumm. Er schreibt, es sei nicht einzusehen, «inwiefern der persönliche Einsatz Dr. Hubatkas bei der Rekonstruktion der Tat dazu dienen sollte, den Verdacht von sich selbst abzulenken» (act. 338, Seite 13). Nun ist jedoch daran zu erinnern, dass Herr Wendel im Fragebogen Ablösung 3/4 Mannschaft Hauptwache/MVP deponierte, er habe Herrn Dr. Hubatka am Tatabend während der Zeit von 18.55 bis 19.55 Uhr «dreimal vorbeimarschieren gesehen» (act. 309, Seite 2, Ziff. 6). Es braucht kaum eine ausserordentliche Subtilität, um zu merken, dass der Chef der Kriminalpolizei, welcher fünf Bahre lang am 26. März 1963 zwischen 18.00 und 20.30 Uhr nicht im Amtshaus I gewelt haben wollte, obwohl seine Präsenz daselbst als absolut unbestreitbar erscheint, am Nachweis ein grosses Interesse besitzen konnte, es vermöge ein Polizeimann, mit Uniformveston und Uniformmantel bekleidet, alle gestohlenen Zahltagstäschchen in einem Gang abzutransportieren; denn falls man angesichts des beachtlichen Umfangs der Beute – lose aneinandergereiht machten die Taschen 45 cm Länge aus – an der Hypothese festgehalten hätte, es seien zwei oder mehr Gänge notwendig gewesen, um das entwendete Geld in ein geeignetes Versteck zu bringen, wäre das Risiko stark gestiegen, dass auch sehr denkträge und autoritätsgläubige Sachbearbeiter, die um die so verdächtig diskret behandelten Beobachtungen Herrn Wendels wussten, es nicht mehr mit ihrem Gewissen hätten vereinbaren können, über diese Dinge zu schweigen.

d **Damenbekanntschaften und Verschuldung Herrn Dr. Hubatkas**

Was das Thoma «Damenbekanntschaften» anbelangt, wies Herr Meier in seinem Indizienbericht vom 19. Dezember 1967 (act. 294) darauf hin, Herr Dr. Hubatka habe mit zwei Polizeiassistentinnen (Fräulein Schäfer und Vaterhaus) Liebesverhältnisse unterhalten, welche nach eigenen Angaben des Machthabers zu einer später allerdings zurückgezogenen Scheidungsklage seiner Frau führten. Mit Ersterer tat er in Chur einen Seitensprung, nachdem er wider besseres Wissen ein beim Polizeiinspektorat unter Hinweis auf vermeintliche Sprachstudien

im Ausland gestelltes Gesuch um Sonderurlaub zur Annahme empfohlen hatte. Eine weitere Polizeiassistentin (Fräulein Beck), welche um den offiziellen Vorwand des ihrer Kollegin gewährten Urlaubes wusste, stiess bei einer beruflichen Reise nach dem bündnerischen Hauptort überraschenderweise auf Fräulein Schäfer und ausgerechnet auch auf den zu jener Zeit Ferienabwesenden Herrn Dr. Hubatka, da beide Hand in Hand durch die Strassen schlenderten. Nach Zürich zurückgekehrt berichtete sie über ihre Wahrnehmungen, worauf sich die Geschichte im Korps rasch verbreitete. Als der Chef der Kriminalpolizei nach seiner Rückkehr aus Chur erfuhr, die Hintergründe seiner wohlwollenden Begutachtung des mindestens teilweise lügnerrisch motivierten Urlaubsgesuches seiner Geliebten seien bekanntgeworden, liess er Fräulein Beck kommen und drohte ihr mit Entlassung, falls sie weiterhin die Wahrheit sage. Von da an stand die betreffende Polizeiassistentin nicht mehr zu ihren vorher freimütig gemachten Angaben, vertraute aber einem Beamten, Kpl. Jacques Gwinner, was ihr geschehen sei. Diese Begebenheiten haben selbstverständlich aktenmässige Spuren hinterlassen, woraus erhellt, dass es sich dabei nicht um blosser Erfindungen von Herrn Meier handelt. Herr Dr. Gerber hätte ohne Weiteres überprüfen können, ob Fräulein Schäfer unter dem Vorwand eines Sprachaufenthaltes im Ausland in den Genuss eines Sonderurlaubes gelangt sei. Falls sich aus der entsprechenden Kontrolle ergeben hätte, dass die Hinweise Herrn Meiers bis zu diesem Punkt als zutreffend gelten mussten, wäre er verpflichtet gewesen, sowohl den weiteren Aspekten der Churer Angelegenheit (Reise Fräulein Becks, Aussagen der Beamtin gegenüber Kpl. Gwinner) als auch der Frage einer natürlich leicht feststellbaren Scheidungsklage Frau Dr. Hubatkas nachzugehen, weil dieses von der Gattin des Chefs der Kriminalpolizei ausgelöste Verfahren ja nach den vorliegenden Angaben noch mit anderen Abenteuern des Beklagten begründet wurde. Er tat nichts dergleichen, sondern behauptete in seinem Schlussbericht vom 5. Februar 1960, das Vorbringen, Herr Dr. Hubatka würde mit Frauen Geld verbrauchen, stelle leeres Geschwätz dar, auf das einzutreten mangels Substantiierung kein Anlass bestehe (act. 333, Seite 13). Die Unterstreichung, alle Bemerkungen des Verzeigers zum ausserehelichen Leben des Polizeioffiziers seien völlig ohne Erwähnung von Details erfolgt, ist charakterisiert unwahr, weil Herr Meier sich keineswegs auf blosser Behauptungen beschränkte, sondern sich im Gegenteil die Mühe nahm, gewisse zu seiner Kenntnis gelangte Begebnisse eingehend zu schildern. Nachdem es bei sexuellen Eskapaden eines des Diebstahls Verdächtigen nicht um bloss dem Privatleben zugehörige Vorgänge, sondern offensichtlich um wegen der damit verbundenen Ausgaben in der Strafuntersuchung zu berücksichtigende Fakten geht, lässt sich nicht bestreiten, dass der von Herrn Dr. Gerber wider besseres Wissen als Tatsache vorgegebene Umstand, es lägen keine substantiierten Hinweise auf kostspielige Liebesverhältnisse vor, weshalb Erhebungen überflüssig seien, als im Hinblick auf Art. 312 StGB rechtlich erheblich gelten müsse. Weil das falsche Alibi Herrn Dr. Hubatkas und die damit verbundene auffallende Lichtscheu des Polizeioffiziers den Angeschuldigten für jeden objektiven Untersuchungsrichter sehr schwer belasten musste, war zudem nicht allein die Überprüfung des Hinweises auf Beziehungen des Chefs der Kriminalpolizei auf Beziehungen zur Bank, Prokredit, sondern die generelle Lüftung des Bankgeheimnisses geboten, zumal die erhobenen Angaben über Einkommen, Vermögen und Automobilkäufe zu sehr berechtigten Zweifeln Anlass gaben. Es ist nicht einzusehen, warum eine derartige Massnahme gegenüber einer ganzen Reihe von Personen, welche korrekt ausgefüllte Fragebogen I eingereicht hatten, bedenkenlos ergriffen wurde (vgl. act. 3, Seite 23), während man sie in Bezug auf den Machthaber, der seine Anwesenheit im Amtshaus I am Tatabend teilweise wahrheitswidrig in Abrede gestellt hatte, nicht treffen wollte. Einzig die panische Angst vor einem Herrn Dr. Hubatka ungünstigen Ergebnis erklärt den diesbezüglichen Verzicht des Bezirksanwaltes auf befriedigende Weise.

e **Möglichkeit einer Behändigung des verschwundenen Doppelbartschlüssels zum Tattresor durch Herrn Dr. Hubatka**

Im Indizienbericht vom 19. Dezember 1967 (act. 294, Seite 1) wurde von Herrn Meier unterstrichen, Herr Dr. Hubatka habe als Nachfolger von Herrn Dr. Bobst auch dessen Kassenschrank übernommen und darüber einige Zeit verfügt, bis der Tresor durch Ergaschränke ersetzt wurde. Mit diesem Hinweis wollte der Verzeiger darauf aufmerksam machen, dass der Chef der Kriminalpolizei, welcher auch sonst tatverdächtig sei, allenfalls die Möglichkeit gehabt habe, am 26. März 1963 den Kassenschrank des Büros Nr. 109 mit einem andern als dem von Herrn Ruoff sorgfältig versteckten bzw. dem im Schlüsselschränkchen des Büros Nr. 110 versorgten Doppelbartschlüssel zu öffnen. Herr Motor behauptete keineswegs, das Verbrochen müsse mit Hilfe des verschwundenen Schlüssels begangen worden sein, sondern bloss, es könne dies zutreffen.

Wie bereits unter Ziff. 13, lit. e/bb erwähnt, bestreitet Herr Dr. Gerber einen Zusammenhang zwischen Herrn Dr. Hubatka und dem späteren Tattresor, indem er betont, dass der Kassenschrank angeblich nicht im Büro des gewesenen Kriminalkommissars II oder in dessen Nähe gestanden sei. Act. 3 (Seite 32) und 327 (Seite 6) widerlegen diese Festhaltung. Es besteht daher der dringende Verdacht, dass der Untersuchungsrichter die besagte These zum Schutze des ihm überantworteten Polizeioffiziers frei erfunden habe.

Es erscheint als nicht sehr wahrscheinlich, dass der Diebstahl mit Hilfe des verschwundenen Doppelbartschlüssels durchgeführt wurde. Viel plausibler ist die Annahme, hierzu sei der im Schlüsselschränkchen des Büros Nr. 110 hängende Doppelbartschlüssel verwendet worden, welchen der Dieb dann aus seinem Versteck genommen hätte, indem er einen leicht nachzumachenden Kabaschlüssel zum erwähnten Schränkchen benutzte (vgl. Denkschrift «Ist Dr. Hubatka der Zahltagsdieb?», Ziff. III/3 lit. a und Erklärungen auf Seite 11, Absatz 2). Trotzdem bestehen zweifellos beide Möglichkeiten des Öffnens des Tresors. Nun ist das Argument des Untersuchungsrichters völlig haltlos, wonach der Chef der Kriminalpolizei und frühere Sittenkommissär deswegen kaum als Kassenschrankplünderer in Frage komme, weil nicht einzusehen wäre, «weshalb er (nach Behändigung des Schlüssels) in der Folge acht Jahre wartete, um seine Tat auszuführen – und zwar ausgerechnet vor den Augen eines sich ausnahmsweise in der Halle vor dem Büro mit dem Tresor aufhaltenden Polizeimannes» (act. 330, Seite 6). Anlässlich der Zahltage, d.h. normalerweise am 25. und 26. jeden Monats, da der Tresor grosse Geldbeträge enthielt, wurden nämlich jeweils mittags und abends die drei vom Doppelbartschlüssel betätigten starken Riegel und der vierte vorn Chubbschlüssel bediente kleine Riegel geschoben. Dies war eine seit vielen Jahren stets beobachtete Usanz. Wie bereits kurz erwähnt, unterliess es jedoch Herr Ruoff am Abend des 26. März 1963 aus Versehen, den Chubbschlüssel zu benutzen. Der Kassenschrank war also bloss ein-, nicht zweimal gesichert. Für jemanden, der sich eines Doppelbartschlüssels, jedoch nicht des nur in einem Exemplar vorliegenden Chubbschlüssels bemächtigen konnte bzw. einen solchen besass, bot sich also eine kaum wiederkehrende Gelegenheit, um unrechtmässig zu Geld zu gelangen. Diese Gelegenheit musste er am Schopf packen. Früher hatte er sie nicht. Und später hätte sie sich kaum wieder geboten. Nun sticht in die Augen, dass falls Herr Dr. Hubatka nach Wegschaffung des Tresors aus den Büros des Kriminalkommissariates II, eventuell anlässlich einer Beförderung, die ihn zum Räumen seines Amtszimmers im 3. Stockwerk des Tatgebäudes veranlasste, einen 1955 vergessenen, jedoch angeschriebenen Doppelbartschlüssel zum Kassenschrank entdeckt hätte, es ihm möglich gewesen wäre, diesen Schlüssel später zur Leerung des Tresors zu verwenden. Bei der Zurückbehaltung des Schlüssels hätten nicht einmal böse Absichten im Spiele sein müssen, sondern es schiene im Gegenteil durchaus denkbar und sogar wahrscheinlich, dass eine Abgabe zunächst pflichtgemäss vorgesehen, aber hernach aus Unachtsamkeit vergessen wurde. Wäre dann Herr Dr. Hubatka Jahre darauf in finanzielle Schwierigkeiten geraten, so hätte er sich an diesen Schlüssel vielleicht wieder erinnert und ihm zur Begehung des Diebstahls am 26. März 1963 in der Zeit benutzt, da er wahrheitswidrig erklärte, ausserhalb des Stadtkreises 1 zu weilen (18.00 bis 20.30 Uhr).

f **Pseudohausdurchsuchung bei Det.Wm. Dürrenberger**

Herr Dr. Gerber bemerkt zum Vorbringen, Herr Dr. Hubatka habe bei Det.Wm. Dürrenberger eine äusserst unseriöse, als regelrechte Farce zu bezeichnende «Hausdurchsuchung» vorgenommen, es könne aus diesem Vorgang, selbst wenn die betreffende Schilderung zutreffend sei, «angesichts der bisherigen Untersuchungsergebnisse» kein den Chef der Kriminalpolizei strafrechtlich belastender Schluss gezogen werden (act. 330, Seite 13). Der Untersuchungsrichter bestreitet also nicht, unter Umständen vermöge das kritisierte sonderbare Vorhaben des polizeilichen Untersuchungsleiters pönale Relevanz aufzuweisen. Nur soll dies in casu nicht zutreffen, weil nach den sonstigen Ermittlungsergebnissen vermeintlich «keine Elemente vorliegen, die – um es vorsichtig auszudrücken – ... Dr. Hubatka mehr belasten würden, als einen der andern Korpsangehörigen» (act. 338, Seite 14). Nachdem aber die ganze Argumentation Herrn Dr. Gerbers auf die bösgläubige Verheimlichung des vom Chef der Kriminalpolizei abgegebenen Falschen Alibis abgestützt wird und daher bei Berücksichtigung dieser zentralen Tatsache vollkommen in sich zusammenfällt, muss erwogen werden, ob der gemachte Schluss weiterhin zutrifft. Dies ist nun offensichtlich nicht der Fall. Det.Wm. Dürrenberger war einer der Funktionäre, durch deren Fragebogen I die Lügenhaftigkeit der Angaben Herrn Dr. Hubatkas in seinem Alibiblatt unbestreitbar wurde, mithin konnte der Polizeioffizier es sich niemals erlauben, ihm allzu nahezutreten, weil der Kanzleichef des Polizeiinspektorates sich sonst zum eigenen Schutz genötigt gesehen hätte, auf durch Gespräche im Polizeikorps bekanntgewordene Unstimmigkeiten in den Behauptungen Herrn Dr. Hubatkas hinzuweisen. Die These ist daher berechtigt, dass der Chef der Kriminalpolizei die Hausdurchsuchung beim erwähnten Polizeiunteroffizier allein deswegen in so befremdender Manier durch Weintrinken und Rauchen ersetzte, weil er einen Beamten nicht vor den Kopf stossen wollte, welcher ihm gefährlich zu werden vermochte.

g **Beiseiteschaffen von Akten über den Zahltagsdiebstahl im Dezember 1967**

Aus den Ausführungen von Ziff. 13, lit. g dürfte der Begünstigungswille Herrn Dr. Gerbers hinreichend klar erhellen.

h **Beobachtung eines Rekruten betreffend Offizier mit Mappe**

Herr Dr. Gerber verstieg sich zur Behauptung, Herr Meier hätte die von ihm erwähnte Beobachtung eines Rekruten betreffend einen am 26. März 1963 das Amtshaus nach der ordentlichen Dienstzeit verlassenden Polizeioffizier mit Mappe skrupellos erfunden, um seinen angeblich durch niedrigste Rachegeier gegenüber der «untadeligen» Leitung der Stadtpolizei zu erklärenden Thesen mehr Nachdruck zu verleihen; dies tat er, obwohl seinerseits nicht einmal alle Quellen überprüft wurden, welche ihm gegenüber für dieses Vorbringen angegeben worden waren. Übrigens dürfte ein irgendwie seriöser Untersuchungsrichter erst behaupten, der vom Verzeiger gerüchteweise gemeldete Vorgang sei aktenmässig nicht feststellbar, nachdem er die über 4'000 Fragebogen I, II usw. gesichtet hatte, was der hier tätige Beamte in der auffallend kurzen Zeit zwischen Überweisung an die Bezirksanwaltschaft Zürich und Erstattung des Schlussberichtes (9. Januar – 5. Februar 1968) schlechthin nicht getan haben kann. Demzufolge ist die Bösgläubigkeit Herrn Dr. Gerbers auch diesbezüglich kaum ernsthaft zu bestreiten. Wäre es dem nachmaligen Staatsanwalt um die Eruiierung der wegen der Funktionen Herrn Dr. Hubatkas bestimmt wissenswerten Wahrheit gegangen, so hatte er ohne Frage unter allen Umständen Herrn Rueff als einen der beiden Zeugen abgehört, welche nicht in Verdacht zu stehen vermochten, die Unwahrheit zu sagen, um jemanden zu schonen, zu dem er in einem Abhängigkeitsverhältnis steht.

15 Nicht bloss die Art, in welcher Herr Dr. Gerber sich aller unter Ziff. 13 und 14 beleuchteten Belastungsmomente annahm, ruft scharfer Kritik, sondern ebenso der Umstand, dass er mehrere Vorbringen Herrn Meiers – wie unter Ziff. 12 in fine bereits festgehalten – einfach unbehandelt liess. Dazu sind folgende Klarmachungen am Platze:

a Ziff. 10. lit. h

Die von Det.Wm. Schönbächler stammende Auskunft, wonach der polizeiliche Fahndungsleiter mit Herrn Dr. Hartmann übereingekommen sei, es müssten bloss «gehaltvolle» Akten

an diesen überwiesen werden, wäre deswegen eine Überprüfung Wert gewesen, weil durch die vom Untersuchungsrichter der Stadtpolizei angeblich gelassene völlig freie Hand für Herrn Dr. Hubatka vermeintlich die Möglichkeit geschaffen wurde, das anfallende Material so zu sichten, dass einzig ihm passende Fakten der Bezirksanwaltschaft Zürich zur Kenntnis gelangen. Es mutet nun aber sehr wenig glaubhaft an, dass Herr Dr. Hartmann, welcher bis zur Einschaltung Herrn Dr. Walders für die Untersuchung letztlich die Verantwortung trug, sich seiner Entscheidungsrechte hat völlig berauben lassen. Ein Bezirksanwalt, welcher der Polizei solche unbegrenzten Blankovollmachten erteilt, ist recht eigentlich als Hampelmann zu bezeichnen. Wenn er seine Befugnisse zu allem Überdross noch an Funktionäre abtritt, die zum Kreis der Tatverdächtigen gehören, ohne vorgängig dafür zu sorgen, dass sämtliche betreffenden Amtsträger ungeachtet ihres Ranges einer genauen und unabhängigen (Alibikontrolle) unterzogen werden, lässt sich sein Verhalten kaum berechtigt genug brandmarken. Man darf überzeugt sein, dass der heutige Überwachungs- und damalige Bezirksanwalt sich niemals so schwerwiegende Vorwürfe gefallen lassen muss. Wohl ist plausibel, dass im Sinne einer Arbeitsteilung die Überprüfung der gut 4'000 eingegangenen Fragebogen grundsätzlich der Stadtpolizei überlassen wurde. An diese Kompetenzdelegation hätte der Untersuchungsrichter indessen zweifellos die Auflage geknüpft, dass ihm jede noch so gering erscheinende Unstimmigkeit zu melden sei, die bei der Polizeioffiziere, -unteroffiziere und -männer betreffenden Kontrolle festgestellt werde. Man darf füglich ausschliessen, dass Herr Dr. Hartmann für den pauschalen Verzicht auf jegliche Überprüfung der Alibis aller prinzipiell tatverdächtigen Offiziere verantwortlich zu machen ist.

b Ziff. 10, lit, i

- aa Die Stadtpolizei Zürich gab an einer von ihr zusammen mit Herrn Dr. Hartmann veranstalteten Pressekonferenz bekannt, im Büro Nr. 109 würden «Registaturen und Akten aufbewahrt ..., die jederzeit zugänglich sein müssten» (vgl. Neue Zürcher Zeitung, 29. März 1963/11). Diese Präzisierung erfolgte im Bestreben, dem Publikum plausibel zu machen, dass das Tatzimmer Tag und Nacht offen zu bleiben hatte. Sie ist jedoch wahrheitswidrig. Im besagten Raum lagen nämlich nur Krankheits-, Überzeit- und Urlaubskontrollen sowie sonstige Personalakten, deren Konsultierung selbstredend stets um ein paar Stunden verschoben werden konnte. Ausser den Angehörigen der Korpsleitung blieb jedem Polizeifunktionär die Möglichkeit verwehrt, durch falsche Angaben gegenüber den Journalisten den Verdacht so zu zerstreuen, dass die wahrscheinliche Tatzeit nicht mehr einigermaßen genau zu situieren war. Daher drängt sich der Schluss auf, die wahrheitswidrige «Klarstellung» habendem Schutze eines Mitgliedes des Kommandos gedient. Die übrige Beweislage rechtfertigt nun die Behauptung, dieses Mitglied habe Herr Dr. Hubatka sein müssen. Der Machthaber reichte ja im Gegensatz namentlich zu Herrn Dr. Bertschi einen eindeutig falsch ausgefüllten Fragebogen I ein und gab auch in der Folge trotz vieler sich hierzu bietender Gelegenheiten nie an, was er während der möglichen Deliktzeit vor 20.30 Uhr im Tatgebäude, insbesondere in der Halle vor den Büros des Polizeiinspektorates unternahm.
- bb Wie es Herr Meier in seiner Denkschrift «Ist Dr. Hubatka der Zahltagsdieb?» (Ziff. III/2, lit, e und f/aa) detailliert darlegte, muss man vermuten, dass die Verwendung des in Tat und Wahrheit nachts verwaisten Büros Nr. 109 deshalb unrichtig geschildert wurde, da so die Möglichkeit bestand, vorzugeben, der Dieb habe sehr wohl in einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem 26. März 1963, 18.00 Uhr, und dem 27. März 1963, 6.30 Uhr, mit stets gleichem Risiko tätig sein können. Dies jedoch stimmt nicht, weil nach Weggang der Putzfrauen das zur Durchführung des Verbrechens unerlässliche Einschalten der Deckenbeleuchtung bzw. die Benutzung einer Taschenlampe in einem Haus, wo beruflich zu stetigem Argwohn tendierende und zu scharfem Beobachten erzogene Leute ein- und ausgehen, als äusserst gefährlich erscheinen musste. Der besagte Umstand erhöht die Wahrscheinlichkeit ganz erheblich, dass das Verbrechen am Tatabend vor 20.00 Uhr verübt wurde. Zu jener Zeit aber sah Herr Wendel den Chef der Kriminalpolizei wiederholt in unmittelbarer Tatortnähe. Wegen der bis 1968 geübten auffallenden Diskretion Herrn Dr. Hubatkas, welcher 1963 nicht allein

auf Ausführungen zu den Gründen seiner beobachteten Gänge restlos verzichtete, sondern darüber hinaus glauben zu lassen trachtete, er habe zur Zeit der besagten Gänge ausserhalb des Amtshauses I gewelt, drängt sich jedem denkenden Menschen die Frage gebieterisch auf, was denn der Polizeioffizier zu vorhin ml leben beabsichtigte. Der Inhalt der Papiere Wendel legt natürlich die Antwort mehr denn nahe, es könne sich bei dem vom Chef der Kriminalpolizei verdeckten Faktum einzig um die Tat handeln, zu deren Aufklärung der Machthaber hernach eine «bis heute leider erfolglose» Untersuchung betrieb.

c Ziff. 10, lit. j in Verbindung mit Ziff. 1.1, lit. a

Das von Herrn Dr. Gerber einfach ohne Erklärung übergangene Vorbringen, Herr Dr. Hubatka habe zur Bearbeitung des Zahltagsdiebstahls allein Kriminalbeamte I eingesetzt, welche ihm persönlich nahestanden, wird besonders deutlich durch die Karriere Herrn Schönbächlers illustriert, der bis zur Durchführung der 1 Scheinuntersuchung Nr. 525/68 «zum Erstaunen aller Korpsangehörigen innert \ ganz kurzer Zeit dreimal befördert worden war» (act. 305, Seite 3) und seither gar in den Offiziersrang erhoben wurde.

d Ziff. 10, lit. k

In Bezug auf Herrn Ernst Rutschmann, welcher den Dienst der Stadtpolizei noch 1960 aus eigenem Entschluss quittierte hatte, behauptete Herr Dr. Hubatka wiederholt, es sei lediglich eine Frage der Zeit, bis der Genannte geständig werde, obwohl seriöse Verdachtsmomente nie vorlagen und es sowieso als äusserst unwahrscheinlich erschien, dass gerade ein ehemaliger Polizeimann, welcher ungefähr zwei Jahre nach erfolgtem Stellenwechsel noch vielen Korpsangehörigen bekannt ist und daher praktisch kaum hoffen kann, unbemerkt und unerkannt im Amtshaus I ein- und auszugehen, den Diebstahl vom 26. März 1963 begangen habe. Ähnlich handelte der Chef der Kriminalpolizei bei seiner an den Erkennungsdienst gerichteten Forderung nach einem Identi-Kit-Bild eines Unbekannten, welchen eine Serviertochter am Tatabend zwischen den Amtshäusern gesehen haben wollte, obwohl ihm laut Aussagen des Herrn Meier informierenden Det. Wm. Leo Goschwind als Fachmann durchaus bewusst sein musste, dass die vorliegende Beschreibung viel zu wenig genau sei, um mit deren Hilfe eine für die Fahndung verwendbare Zeichnung herzustellen. Diese krampfhaften Versuche, um jeden Preis Aussenstehende zu tangieren, vertragen sich einfach nicht mit der nach Innen gezeigten Lichtscheu. Man musste a priori von der Mutmassung ausgehen, das Verbrechen sei von einem Korpsangehörigen begangen worden. Dass «zu schweren Bedenken Anlass gebende Vorkommnisse innerhalb der Polizei» einfach unbeachtet blieben, während die unmöglichsten die Aussenwelt berührenden vermeintlichen Indizien mit nachgerade absurder Peinlichkeit geprüft wurden, erklärt sich aus dem vom Untersuchungsleiter geprägten Geist der Ermittlungen. Die Erklärung für diesen Geist ist kaum im Polizeileute verbindenden Kameradschaftsgefühl, sondern im Umstand zu suchen, dass Herr Dr. Hubatka am 26. März 1963 von ihm verheimlichte, wiederholte Gänge in Tatortnähe unternahm.

- 16 Für jeden auch nur halbwegs seriösen Kriminalisten galt stets die Regel, das falsche Alibi eines Angeschuldigten sei als – mehr oder minder gravierendes – Belastungsmoment zu deuten. Diese Regel soll gemäss Staatsanwaltschaft auf Herrn Dr. Hubatka nicht applizierbar sein, obwohl der Beamte selbstverständlich just kraft beruflicher Erfahrung ganz besonders befähigt ist, sachgerechte Angaben betreffend sein Tun im Zeitpunkt eines Deliktes zu machen. Sie soll weiter auf den Machthaber keine Anwendung finden, obwohl jedem vernunftbegabten Beobachter sofort einleuchtet, dass der Chef der Kriminalpolizei im Falle des Zahltagsdiebstahls vom 26. März 1963 als technischer Untersuchungsleiter sich über die alle Korpsangehörigen ohne Ausnahme berührende Notwendigkeit einer sorgfältigen und vollständigen Alibiabgabe durchaus im Klaren war. Die heute nach langem Stillschweigen andeutungsmässig auftauchende These, wonach das falsche Alibi des Offiziers lediglich Folge eines zwar bedauerlichen, aber durchaus entschuldbaren und verständlichen «Versehens» sei, mutet wegen der kriminalistischen Tätigkeit Herrn Dr. Hubatkas und wegen der ausserordentlich ernsten, nach dem Verbrechen bei der Stadtpolizei entstandenen Situation nachgerade grotesk an. Es ist für Personen, deren geistige Gesundheit als intakt gelten soll, schlechthin unmöglich, daran

zu glauben, dass der Chef der Kriminalpolizei wenige Tage nach dem Geschehen Dinge vergessen haben konnte, worüber er fünf Jahre später eine – allerdings interessant fragmentarische – Auskunft zu erteilen vermochte.

- 17 Die Untersuchung Nr. 525/68 führte zu einer Sistierung, wofür Herr Dr. Birch die formelle Verantwortung trägt. Obwohl das von diesem Funktionär besorgte Studium des Dossiers, insbesondere die Kenntnisnahme des falschen Alibis des Angeschuldigten (act. 321), auch dem denkträgststen Menschen nur klarmachen konnte, es dürfe niemals davon die Rede sein, dass «auf Grund der Prüfung der bisher ergangenen Akten und der neuen Erhebungen keine Elemente vorliegen, die – um es vorsichtig auszudrücken – ... Dr. Hubatka mehr belasten würden, als einen der andern Korpsangehörigen» (act. 338, Seite 14), übernahm der III. Staatsanwalt den Schlussbericht seines nachmaligen Kollegen wörtlich. Alle Vorhalte, welche an die Adresse Herrn Dr. Gerbers gemacht wurden, gelten daher auch für Herrn Dr. Birch.
- 18 Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 9. Mai 1973 in seiner Antwort auf eine Interpellation Hauser erklärt, in der von Herrn Dr. Gerber geführten und von Herrn Dr. Birch sanktionierten Untersuchung sei «allen irgendwie relevant erscheinenden Hinweisen nachgegangen» worden. Er unterstrich weiter, es bestehe «kein Grund zur Annahme, dass Dr. Hubatka den Diebstahl begangen haben könnte». Die obige Analyse beweist die absolute Haltlosigkeit dieser Behauptungen. Niemals darf man das falsche Alibi des Chefs der Kriminalpolizei und dessen sonst zuvor besprochene Belastung so bagatellisieren, dass danach gemäss Staatsanwaltschaft der Schluss zu ziehen wäre, Herr Dr. Hubatka sei nicht mehr oder gar weniger (sic) verdächtig als die übrigen Korpsangehörigen. Denn weitere falsche Alibis wurden von Bediensteten der Stadtpolizei wohl keine abgegeben... mithin muss der Polizeioffizier zweifellos vom Alibi her mindestens als der Hauptverdächtige gelten. Der Regierungsrat führte auch aus, er habe sich davon überzeugt, «dass alle (an der Untersuchung betreffend den Zahltagsdiebstahl) beteiligten Organe ihre Pflicht erfüllt haben und dass an deren Integrität keine Zweifel angebracht sind». Diese Stellungnahme ist in guten Treuen nicht minder unvertretbar, als die vorangegangene, indem es einfach nicht angeht, Strafverfolgungsbehörden, welche zugunsten eines Prominenten den konstanten Grundsatz, wonach falsche Alibis stets eingehendsten Abklärungen zu rufen haben und insbesondere zu unablässiger harter Befragung deren Autoren führen müssen, systematisch verletzen, ein Zeugnis vorbildlicher Korrektheit auszustellen.
- An der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft Herrn Dr. Hubatka eine höchst befremdende Vorzugsbehandlung angedeihen liess, ist schlechthin nicht zu rütteln, mag die kantonale Exekutive dies noch so intensiv ableugnen.